

**Krug/Rudolf/Kroiß/Bittler (Hrsg.)**

NotarFormulare Erbrecht



NOTARFORMULARE

HERAUSGEGEBEN VOM DEUTSCHEN  
NOTARVEREIN

# **NotarFormulare Erbrecht**

## **Schriftsätze – Verträge – Erläuterungen**

---

7. Auflage 2023

herausgegeben von

**Walter Krug**

Vorsitzender Richter am LG a.D., Stuttgart

**Michael Rudolf**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Angelbachtal

**Prof. Dr. Ludwig Kroiß**

Präsident des Landgerichts, Traunstein

**Jan Bittler**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht,  
Heidelberg



Deutscher**Notar**Verlag

## Vorwort

Sie halten nunmehr die bereits 7. Auflage der NotarFormulare Erbrecht in Ihren Händen. Erfreut über die positive Resonanz der Voraufgabe waren wir angespornt, Ihnen ein aktualisiertes Werk zur Verfügung zu stellen. Einerseits haben wir Altbewährtes beibehalten, gleichwohl andererseits Neuerungen sorgfältig eingearbeitet.

Vor Ihnen liegt ein Werk mit 600 Mustern und Formularen. Es wird Ihnen eine Hilfe in der täglichen Mandatsbearbeitung sein. Insbesondere die Änderungen, die die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 1.1.2023 mit sich gebracht hat, sind umfassend berücksichtigt. Stand der Rechtsprechung ist der 1.2.2023.

Neu im Kreis der Autoren begrüßen wir Frau Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht Dr. Cathrin Krämer, Frau Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht Isabell C. Lösch sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Bernd Kissling. Ein ganz besonderer Dank geht an die Lektorinnen des Verlags, Frau Marita Blaschko und Frau Andrea Albers, für ihre fachkundige Unterstützung und ihren stets freundlichen Umgang mit den Autoren und Herausgebern.

Wir hoffen, dass auch diese Auflage seitens der Leserschaft positiv aufgenommen wird. Für Anmerkungen und Kritik sind wir selbstverständlich offen.

Stuttgart, Angelbachtal, Traunstein, Heidelberg im Mai 2023

*Walter Krug*

*Michael Rudolf*

*Ludwig Kroiß*

*Jan Bittler*



## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Autorenverzeichnis .....	IX
Musterverzeichnis .....	XI
Literaturverzeichnis .....	XXXI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXXV
§ 1 Zuwendungen unter Lebenden .....	1
<i>Ursula Seiler-Schopp</i>	
§ 2 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung .....	183
<i>Isabelle C. Losch/Gabriela Hack</i>	
§ 3 Testamentsgestaltung .....	293
<i>Ursula Seiler-Schopp</i>	
§ 4 Erbvertrag und Erbschaftsvertrag .....	429
<i>Walter Krug</i>	
§ 5 Verzichtsverträge .....	507
<i>Martin Lindenau</i>	
§ 6 Nachlasssicherung, Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung .....	553
<i>Dr. Thomas Gleumes</i>	
§ 7 Nachlassgerichtliches Verfahren .....	665
<i>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i>	
§ 8 Erbenfeststellungsklage .....	761
<i>Walter Krug</i>	
§ 9 Erbrechtliche Auskunftsansprüche, Register- und Akteneinsichtsrechte ....	945
<i>Walter Krug</i>	
§ 10 Erbrecht und Grundbuch .....	1105
<i>Walter Krug</i>	
§ 11 Erbenhaftung .....	1231
<i>Walter Krug</i>	
§ 12 Erbengemeinschaft .....	1417
<i>Walter Krug</i>	
§ 13 Testamentsvollstreckung .....	1485
<i>Thomas Littig</i>	
§ 14 Vor- und Nacherbfolge .....	1617
<i>Elmar Steinbacher</i>	

---

§ 15 Vermächtniserfüllung .....	1733
<i>Walter Krug</i>	
§ 16 Selbstständige und unselbstständige Stiftungen bei der Erb- und Nachfolgestaltung .....	1839
<i>Dr. K. Jan Schiffer/Christoph J. Schürmann</i>	
§ 17 Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen .....	1907
<i>Dr. Bernd Kissling</i>	
§ 18 Einvernehmliche Erbauseinandersetzung .....	1995
<i>Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)/ Dr. Cathrin Krämer</i>	
§ 19 Erbteilungsklage .....	2043
<i>Walter Krug</i>	
§ 20 Teilungsversteigerung .....	2149
<i>Walter Krug</i>	
§ 21 Die Ansprüche des Erbvertrags-Erben und des Erbvertrags-Vermächtnis- nehmers nach §§ 2287, 2288 BGB .....	2193
<i>Walter Krug</i>	
§ 22 Handelsregister und Erbfolge .....	2271
<i>Walter Krug</i>	
§ 23 Schiedsverfahren in Erbstreitigkeiten .....	2295
<i>Walter Krug</i>	
§ 24 Internationales Erbrecht .....	2319
<i>Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i>	
§ 25 Lebensversicherung im Erbfall .....	2373
<i>Dieter Trimborn v. Landenberg</i>	
§ 26 Bestattungsrecht und Bestattungskosten .....	2407
<i>Isabel Hutter-Vortisch</i>	
Stichwortverzeichnis .....	2441
Benutzerhinweise für den Download .....	2517

## Autorenverzeichnis

*Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator,  
zertifizierter Testamentsvollstrecker (DVEV), Hamburg

*Dr. Thomas R. Gleumes*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Kempen

*Isabel Hutter-Vortisch*

Rechtsanwältin, Pforzheim

*Dr. Bernd Kissling*

Rechtsanwalt, Darmstadt und Heidelberg

*Dr. Cathrin Krämer*

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Berlin

*Prof. Dr. Ludwig Kroiß*

Präsident des Landgerichts, Traunstein

*Walter Krug*

Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., Stuttgart

*Martin Lindenau*

Rechtsanwalt, Mediator, Weinheim

*Thomas Littig*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Würzburg

*Isabelle C. Losch*

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Wirtschaftsmediatorin (MuCDR),  
Frankfurt a.M.

*Dr. K. Jan Schiffer*

Rechtsanwalt, Bonn

*Christoph J. Schürmann*

Rechtsanwalt, Bonn

*Ursula Seiler-Schopp*

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Speyer

*Elmar Steinbacher*

Ministerialdirektor, Ministerium für Justiz und für Migration Baden-Württemberg,  
Stuttgart

*Dieter Trimborn von Landenberg*

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Cochem, Köln und Düren





## Musterverzeichnis

### § 1 Zuwendungen unter Lebenden

1.1.	Geldschenkung zwischen Eltern und Kindern zwecks Finanzierung von Anschaffungen (Bauplatz, Eigentumswohnung, Umbau, Wohnungseinrichtung etc.), Ausschluss der Ausgleichung unter Abkömmlingen .....	53
1.2.	Vereinbarung eines freien Rückforderungsrechts .....	63
1.3.	Zuwendung einer Eigentumswohnung im Wege der Ausstattung mit Ausgleichsverpflichtung im Todesfall, Vereinbarung von Rückforderungsrechten im Spekulations- und Scheidungsfall, Gleichstellung von Geschwistern, umfassende Pflichtteils- und Ausgleichsregeln .....	75
1.4.	Zuwendung eines Baugrundstücks an die verheiratete Tochter, die ihrem Ehegatten ehebedingt Miteigentum zu 1/2 einräumt; Pflichtteilsverzicht, Ausschluss der Ausgleichung unter Abkömmlingen; Umfassende Absicherung des Übernehmers gegenüber seinem Ehegatten bei Tod, Scheidung und Insolvenz.....	97
1.5.	Übertragung eines Einfamilienhauses unter Nießbrauchsvorbehalt mit weitreichenden Verpflichtungen des Übergebers, Schuldübernahme, Pflichtteilsverzichte .....	107
1.6.	Übertragung eines Einfamilienhauses durch verwitweten Elternteil an investitionsbereiten Abkömmling (Anbau, Ausbau, Umbau, Aufstockung); Vorbehalt eines Wohnungsrechts mit geregelter Lastentragung, Vereinbarung einer Pflegeverpflichtung, umfassende Rückforderungsansprüche sowie Verzicht der Geschwister auf Pflichtteilsergänzungsansprüche, Anrechnung auf den Pflichtteil.....	121
1.7.	Übergabe eines Mehrfamilienhauses durch einen Elternteil an unverheiratetes Kind unter Absicherung des Ehegatten des Übergebers; Rentenvorbehalt, Grundschuldbestellungsvorbehalt, Vereinbarung von Rückforderungsansprüchen mit Auflassungsvormerkung und Rückauflassungsvollmacht; Verzicht des nichtübergebenden Elternteils auf Pflichtteilsergänzungsansprüche .....	141
1.8.	Alternative zu der im Muster 1.7 vorgesehenen Belastungsvollmacht .....	150
1.9.	Übertragung eines Hausgrundstücks mit auf den Tod aufgeschobener Erfüllung, Vereinbarung von Pflege, Geschwistergleichstellung, Auflassungsvormerkung, unwiderrufliche postmortale Vollmacht.....	157
1.10.	Übergabe eines Landguts mit umfangreichen Leibgedingleistungen, Geschwistergleichstellung, Übernahme des Betriebsprüfungsrisikos, Verfügungsunterlassung sowie umfassende Pflichtteilsregelungen.....	162
1.11.	Teilerbauseinandersetzungsvertrag mit vorweggenommener Erbfolge durch den überlebenden Elternteil unter Nießbrauchsvorbehalt, Gleichstellung und Anrechnung auf den Pflichtteil.....	174

### § 2 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

2.1.	Teilweise Abbedingung der Auskunftspflicht und Rechnungslegungspflicht durch Regelung im Innenverhältnis .....	219
2.2.	Teilweise Abbedingung der Auskunft-, Rechnungslegungs- und Schadensersatzpflicht durch Regelung im Innenverhältnis.....	219
2.3.	Regelung eines Innenverhältnisses bei anwaltlicher Bevollmächtigung .....	220

2.4.	Geschäftsbesorgungsvertrag bei anwaltlicher Kontrollbevollmächtigung .....	229
2.5.	Vorsorgevollmacht mit anwaltlichem Bevollmächtigten und Kontrollbevollmächtigtem .....	235
2.6.	Vollmacht mit wechselseitiger Einsetzung der Ehegatten mit Doppelbevollmächtigung eines Abkömmlings und anwaltlichem Kontrollbevollmächtigten .....	241
2.7.	Einzelvollmacht – Transmortale Vollmacht und Schenkung .....	245
2.8.	Einzelvollmacht – Postmortale Vollmacht zur Grundstücksauflassung.....	246
2.9.	Betreuungsverfügung in Kombination mit einer Patientenverfügung.....	258
2.10.	Betreuungsverfügung – Getrennter Betreuervorschlag für den vermögensrechtlichen und persönlichen Bereich .....	259
2.11.	Patientenverfügung mit Wunsch nach Behandlungsabbruch.....	271
2.12.	Patientenverfügung mit Wunsch nach Maximalbehandlung.....	272
2.13.	Organspendeerklärung .....	274
2.14.	Widerspruch zum Ehegattenvertretungsrecht im Ehevertrag .....	277
2.15.	Widerspruch zum Ehegattenvertretungsrecht in Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung/Patientenverfügung.....	278
§ 3	<b>Testamentsgestaltung</b>	
3.1.	Antrag auf Grundbuchabschrift .....	307
3.2.	Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments.....	335
3.3.	Einseitiger notarieller Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments .....	335
3.4.	Erbeinsetzung eines Alleinerben.....	340
3.5.	Einsetzung mehrerer Erben (Erbengemeinschaft) .....	341
3.6.	Ersatzerbenbestimmung der Abkömmlinge mit Verwirkungsklausel .....	343
3.7.	Vor- und Nacherbschaft (befreite Vorerbschaft) .....	347
3.8.	Bestimmung eines Übernahmerechts.....	351
3.9.	Bestimmung eines Ersatzvermächtnisnehmers .....	356
3.10.	Zweckvermächtnis .....	358
3.11.	Pflegevermächtnis.....	359
3.12.	Nießbrauch – Einigungserklärung, Grundbucheerklärung .....	361
3.13.	Nießbrauchsvermächtnis.....	362
3.14.	Auflage für Grabpflege.....	368
3.15.	Familienrechtliche Anordnung.....	369
3.16.	Abwicklungsvollstreckung.....	384
3.17.	Rechtswahl zugunsten der Staatsangehörigkeit .....	392
3.18.	Vor- und Nacherbenregelung .....	400
3.19.	Herausgabe des Immobiliennachlasses .....	401
3.20.	Unbefreite Vorerbschaft.....	401
3.21.	Geltendmachung des Pflichtteils.....	404
3.22.	Pflichtteilklausel .....	405
3.23.	Einfache Pflichtteilklausel .....	405
3.24.	Pflichtteilsstrafklausel .....	406
3.25.	Einzeltestament, Einsetzung einer Erbengemeinschaft mit Teilungsanordnung, Ausschluss der Ersatzerbfolge für einen bestimmten Miterben, Ausschluss der Anfechtung .....	409
3.26.	Einzeltestament, Einsetzung einer Erbengemeinschaft und Anordnung einer überquotalen Teilungsanordnung .....	410
3.27.	Einzeltestament, Einsetzung einer Erbengemeinschaft mit Vorausvermächtnissen.....	411

3.28.	Einzeltestament, Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft mit Nacherbentestamentsvollstreckung.....	412
3.29.	Einzeltestament, Anordnung einer Erbengemeinschaft mit Auseinandersetzungsausschluss und Bestimmung über die Pflichtteilslastentragung .....	413
3.30.	Einzeltestament, Anordnung eines Vermächtnisses zugunsten der Lebensgefährtin – wahlweise Geldzahlung oder Wohnungsrecht.....	414
3.31.	Einzeltestament, Anordnung eines Rentenvermächtnisses .....	415
3.32.	Einzeltestament, Anordnung eines Rentenvermächtnisses in Form einer dauernden Last.....	417
3.33.	Gemeinschaftliches Testament, „Berliner Testament“ mit Vermächtnisanordnung im ersten Todesfall (Einheitslösung).....	418
3.34.	Gemeinschaftliches Testament, „Berliner Testament“ mit Wiederverheirungsklausel (Einheitslösung) .....	420
3.35.	Gemeinschaftliches Testament, Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft (Trennungslösung).....	422
3.36.	Gemeinschaftliches Testament, Anordnung einer Erbengemeinschaft und Nießbrauchsvermächtnis zugunsten des überlebenden Ehegatten.....	425
3.37.	Testament geschiedener Ehepartner .....	426
<b>§ 4</b>	<b>Erbvertrag und Erbschaftsvertrag</b>	
4.1.	Einseitiger Erbvertrag – Pflegeverpflichtung – Nießbrauchsvermächtnis .....	435
4.2.	Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht .....	442
4.3.	Verfügungsunterlassungsvertrag .....	447
4.4.	Antrag auf einstweilige Verfügung betr. Verfügungsverbot aufgrund Verfügungsunterlassungsvereinbarung .....	448
4.5.	Ehegattenerbvertrag – Alleinerbeinsetzung – Schlusserbeneinsetzung – Vermächtnis bzgl. GmbH-Anteil – Pflichtteilsstrafklausel (Geldvermächtnis) – Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht .....	451
4.6.	Ehegattenerbvertrag – gesetzliche Erbfolge – Vermächtnis bzgl. Gesellschaftsbeteiligung – Nießbrauch – Pflichtteilsverzichtsvertrag.....	454
4.7.	Erbvertrag unter nichtehelichen Lebenspartnern – Grundstücksvermächtnis – Vollmacht zur Vermächtniserfüllung.....	456
4.8.	Erbvertrag unter drei Geschwistern.....	457
4.9.	Erbvertrag zwischen in Scheidung lebenden Ehegatten – Scheidungsvereinbarung – Auseinandersetzungsausschluss – Schuldrechtliches Nutzungsrecht – Grundstücksvermächtnis – Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag.....	458
4.10.	Ehe- und Erbvertrag – Rechtswahl Güterrechtsstatut und Ehewirkungsstatut – modifizierte Zugewinnngemeinschaft – Rechtswahl Erbrechtsstatut – Auseinandersetzungsausschluss als Vorausvermächtnis.....	462
4.11.	Zustimmung des Vermächtnisnehmers zu Aufhebungstestament .....	481
4.12.	Aufhebungstestament nach Zustimmung durch den Vermächtnisnehmer.....	481
4.13.	Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag .....	483
4.14.	Erbvertragsaufhebung durch privatschriftliches gemeinschaftliches Testament .....	483
4.15.	Aufhebung eines zweiseitigen Erbvertrags durch Testament nach Ausschlagung.....	484
4.16.	Selbstanfechtung eines gegenseitigen Erbvertrags nach Hinzutreten eines Pflichtteilsberechtigten .....	494
4.17.	Rücktritt des Erblassers vom einseitigen Erbvertrag.....	498

4.18.	Rücktritt durch Testament.....	500
4.19.	Entwurf eines Erbschaftsvertrags über die testamentarischen Erbteile von S und T (§ 311b Abs. 5 BGB).....	505
<b>§ 5</b>	<b>Verzichtsverträge</b>	
5.1.	Erbverzichtsvertrag.....	528
5.2.	Persönlich beschränkter Pflichtteilsverzicht.....	534
5.3.	Pflichtteilsforderungsverzicht.....	536
5.4.	Pflichtteilsverzichtsvertrag.....	539
5.5.	Zuwendungsverzichtsvertrag.....	549
<b>§ 6</b>	<b>Nachlasssicherung, Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung</b>	
6.1.	Antrag auf Anordnung eines Abwesenheitspflegers gem. § 1911 BGB.....	563
6.2.	Auftrag zur Siegelung.....	565
6.3.	Antrag auf amtliche Inverwahrnahme.....	566
6.4.	Antrag auf Kontensperrung.....	566
6.5.	Auskunftsanforderung beim ehemaligen Betreuer.....	569
6.6.	Sicherungsmaßnahmen bei einer Mietwohnung.....	570
6.7.	Kündigung Wohnraummietvertrag.....	573
6.8.	Anschreiben an den Energieversorger.....	574
6.9.	Sicherungsmaßnahmen bei einer Eigentumswohnung/einem Einfamilienhaus.....	575
6.10.	Anschreiben an die Wohngebäudeversicherung.....	578
6.11.	Kündigung von Abfallgefäßen.....	578
6.12.	Titelumschreibung.....	579
6.13.	Anschreiben an Banken und Sparkassen.....	579
6.14.	Widerruf einer Vollmacht/Kontovollmacht.....	582
6.15.	Stufenklage gegen Erbschaftsbesitzer.....	582
6.16.	Aufforderung zur Rechnungslegung aufgrund einer Kontovollmacht.....	582
6.17.	Kündigung von Vertragsbeziehungen.....	583
6.18.	Mitteilung an das Mahngericht zur Unwirksamkeit des Mahn-/Vollstreckungsbescheids.....	584
6.19.	Verzeichnis des Anfangsbestandes zur Vorlage an das Nachlassgericht.....	585
6.20.	Antrag des Nachlasspflegers auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens.....	587
6.21.	Einwohnermeldeauskunft.....	588
6.22.	Anschreiben an das Standesamt wegen Heiratsurkunde, Geburts- und Sterbeurkunde.....	589
6.23.	Anfrage an den Internationalen Suchdienst (ITS) Bad Arolsen.....	590
6.24.	Auskunft aus dem Kriegsgefallenenverzeichnis.....	590
6.25.	Anfrage beim Bundesarchiv, Abteilung PA.....	591
6.26.	Anfrage an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes.....	592
6.27.	Anschreiben an potentielle Erben.....	592
6.28.	Antrittsbericht.....	593
6.29.	Antrag auf nachlassgerichtliche Genehmigung.....	598
6.30.	Herausnahme aus der Hinterlegung.....	598
6.31.	Antrag auf Verlängerung der Vergütungsausschlussfrist.....	604
6.32.	Antrag auf Vergütung und Aufwändungsersatz aus der Staatskasse.....	605
6.33.	Zeitdokumentation.....	608

6.34.	Vergütungsantrag bei anwaltlichem Berufsnachlasspfleger und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Pflugschaftsgeschäfte .....	617
6.35.	Anschreiben an Gläubiger wegen eventueller Nachlassverbindlichkeiten .....	629
6.36.	Schreiben des Nachlasspflegers an das Einkommensteuerfinanzamt .....	630
6.37.	Schreiben des Nachlasspflegers an das Erbschaftsteuerfinanzamt .....	631
6.38.	Anschreiben an das Grundbuchamt .....	632
6.39.	Gläubigeranschriften des Nachlassverwalters .....	633
6.40.	Jahresbericht .....	634
6.41.	Abschlussbericht .....	634
6.42.	Anschreiben an die Erben/Dritte wegen Auskunft und Herausgabe der Nachlassgegenstände .....	635
6.43.	Ausführliches Anschreiben an die Erben wegen Herausgabe der Nachlassgegenstände .....	636
6.44.	Antrag auf Festsetzung der Vergütung des Nachlassverwalters .....	637
6.45.	Stufenklage gegen den Erbschaftsbesitzer .....	640
6.46.	Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 888 ZPO .....	642
6.47.	Einwand der beschränkten Erbenhaftung, § 780 ZPO .....	644
6.48.	Anzeige eines sicherungsbedürftigen Nachlasses .....	645
6.49.	Antrag auf Bestellung eines Geschäftsführers als Nachlasssicherungsmaßnahme (ausstehende Lohnforderungen) .....	646
6.50.	Antrag des Gläubigers auf Klagepflugschaft .....	647
6.51.	Zahlungsklage gegen die unbekannteten Erben .....	648
6.52.	Beschwerde gegen die Anordnung der Nachlasspflugschaft .....	649
6.53.	Einwendungen des Erben gegen den Festsetzungsantrag .....	650
6.54.	Rechtsmitteleinlegung gegen Vergütungsbeschluss wegen einer Beschwerde bis 600 EUR (Erinnerung) .....	651
6.55.	Rechtsmitteleinlegung gegen Vergütungsbeschluss wegen einer Beschwerde ab 600,01 EUR .....	652
6.56.	Rechtsbeschwerde gegen den Beschwerdebeschluss des OLG .....	653
6.57.	Beantragung der Klagepflugschaft wegen Pflichtteilsansprüchen .....	654
6.58.	Antrag des Erben zur Durchführung des Aufgebotsverfahrens .....	655
6.59.	Antrag des Erben auf Anordnung der Nachlassverwaltung .....	657
6.60.	Hinweis auf Kosten bei Alleinerben .....	658
6.61.	Sofortige Beschwerde des Erben gegen die Anordnung der Nachlassverwaltung .....	658
6.62.	Antrag des Erben auf Aufhebung der Nachlassverwaltung .....	659
6.63.	Antrag auf Entlassung des Nachlassverwalters .....	660
6.64.	Anmeldung einer Forderung im Aufgebotsverfahren .....	661
6.65.	Antrag eines Nachlassgläubigers auf Anordnung der Nachlassverwaltung .....	661
6.66.	Antrag des Gläubigers auf Entlassung des Nachlassverwalters .....	662
6.67.	Anwaltlicher Hinweis bei Antrag auf Nachlassverwaltungskosten für einen Pflichtteilsberechtigten .....	662
6.68.	Beschwerde gegen die Aufhebung der Nachlassverwaltung .....	663

## § 7 Nachlassgerichtliches Verfahren

7.1.	Antrag zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nach § 5 FamFG .....	671
7.2.	Antrag auf Verweisung an das örtlich zuständige Gericht .....	672
7.3.	Antrag auf Ablehnung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen Rechtspflegers .....	673
7.4.	Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit .....	673
7.5.	Antrag auf Ausschluss eines Dolmetschers .....	674

7.6.	Antrag auf Akteneinsicht .....	677
7.7.	Befristete Beschwerde gegen die Verweigerung der Akteneinsicht .....	677
7.8.	Ersuchen um Übersendung einer Protokollabschrift .....	678
7.9.	„Antrag“ (Anregung) auf Einziehung eines Erbscheins .....	679
7.10.	Erbscheinsantrag .....	680
7.11.	Neues Vorbringen im Beschwerdeverfahren .....	681
7.12.	Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung .....	683
7.13.	Antrag auf Vernehmung eines Zeugen .....	685
7.14.	Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens .....	686
7.15.	Antrag auf Vernehmung eines Beteiligten .....	687
7.16.	Beschwerde gegen die Anordnung der Vorwegleistungspflicht .....	688
7.17.	Einreichung eines Testaments zur amtlichen Verwahrung .....	692
7.18.	Rücknahmevermerk .....	695
7.19.	„Aktenkundigmachung“ .....	695
7.20.	Ablieferung eines Testaments beim Nachlassgericht .....	696
7.21.	Antrag auf Eröffnung eines Testaments beim Nachlassgericht .....	697
7.22.	Ablieferung eines Testaments beim Nachlassgericht: „Antrag“ (Anregung) auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach §§ 358, 35 Abs. 4 FamFG .....	699
7.23.	Beschwerde gegen die Ablieferungsanordnung .....	700
7.24.	Beschwerde gegen die Ablehnung einer Ablieferungsanordnung .....	701
7.25.	Ausschlagung der Erbschaft durch gesetzlichen Erben .....	702
7.26.	Ausschlagung durch einen Bevollmächtigten .....	703
7.27.	Erklärung der Ausschlagung zu Protokoll des Nachlassgerichts .....	705
7.28.	Schriftliche Ausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter .....	706
7.29.	Ausschlagung durch den Erbeserben .....	706
7.30.	Anfechtung der Ausschlagung .....	707
7.31.	Schriftsatz des „Anfechtungsgegners“ bei Anfechtung der Erbschafts- annahme .....	708
7.32.	Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist .....	710
7.33.	Anfechtung eines Testaments wegen Erklärungsirrtums .....	711
7.34.	Anfechtung eines Testaments wegen Inhaltsirrtums .....	711
7.35.	Anfechtung eines Testaments wegen Motivirrtums .....	712
7.36.	Schriftsatz im Erbscheinsverfahren; Hinweis auf fehlenden Motivirrtum .....	712
7.37.	Anfechtung einer letztwilligen Verfügung wegen Drohung .....	713
7.38.	Anfechtung wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten .....	714
7.39.	Anfechtung eines Erbvertrags durch den Erblasser .....	715
7.40.	Anfechtung eines Erbvertrags durch Dritte .....	716
7.41.	Anfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments .....	718
7.42.	Erbscheinsantrag eines Nachlassgläubigers .....	722
7.43.	Antrag auf Erteilung einer Erbscheinsausfertigung nach § 357 Abs. 2 FamFG .....	722
7.44.	Erbscheinsantrag bei gesetzlicher Erbfolge .....	723
7.45.	Erbscheinsantrag bei testamentarischer Erbfolge .....	725
7.46.	Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht bei der Auslegung eines Erbvertrages .....	727
7.47.	Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht bzgl. der Ermittlung der Testierfähigkeit .....	728
7.48.	Antrag auf Erteilung eines Alleinerbscheins .....	731
7.49.	Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins .....	732

7.50.	Antrag auf Erteilung eines Mindestteilerbscheins .....	733
7.51.	Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Teilerbscheins .....	734
7.52.	Antrag auf Erteilung eines Sammlererbscheins .....	735
7.53.	Beschwerde gegen Festsetzung des Geschäftswerts bei Aufnahme eines Nacherbenvermerks .....	737
7.54.	Antrag auf Verweisung an das zuständige Amtsgericht.....	738
7.55.	„Antrag“ auf Einziehung eines Erbscheins wegen formeller Fehlerhaftigkeit ..	739
7.56.	„Antrag“ auf Einziehung eines Erbscheins wegen materieller Unrichtigkeit ...	741
7.57.	„Antrag“ auf Einziehung eines Erbscheins bei Vorliegen widersprechender Erbscheine .....	742
7.58.	„Antrag“ auf Kraftloserklärung eines Erbscheins .....	743
7.59.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 49 FamFG.....	744
7.60.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. §§ 68 Abs. 3 S. 1, 49 FamFG .....	745
7.61.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung .....	746
7.62.	Beschwerde gegen die Ablehnung eines Erbscheinsantrags durch den Nach- lassrichter .....	748
7.63.	Beschwerde gegen die Ablehnung eines Erbscheinsantrags durch den Rechts- pfleger .....	748
7.64.	Beschwerde gegen einen Feststellungsbeschluss nach § 352e Abs. 2 FamFG....	750
7.65.	Beschwerde im Erbscheinsverfahren .....	752
7.66.	Muster für eine behauptete Rechtsbeeinträchtigung .....	754
7.67.	Beschwerde eines Nacherben .....	754
7.68.	Beschwerde gegen die Ablehnung der Erbscheinseinziehung.....	756
7.69.	Beschwerde gegen Einziehungsanordnung (bei noch nicht erfolgter Einziehung eines Erbscheins) .....	757
7.70.	Schriftsatz als Stellungnahme zu einer Beschwerde .....	758
7.71.	Rechtsbeschwerde .....	760

**§ 8 Erbenfeststellungsklage**

8.1.	Erbenfeststellungsklage (Problem: Testierfreiheit).....	802
8.2.	Erbenfeststellungsklage (Problem: Testamentsfälschung).....	815
8.3.	Innerhalb eines Prozesses.....	838
8.4.	Für eine außergerichtliche Streitschlichtung.....	838
8.5.	Feststellungsklage (Beiseiteschaffen eines gemeinschaftlichen Testaments).....	844
8.6.	Klage auf Feststellung des Erbrechts nach erfolgter Testamentsanfechtung....	862
8.7.	Stufenklage gegen Erbschaftsbesitzer (Erbenfeststellung, Auskunft, eidesstatt- liche Versicherung und Herausgabe) .....	864
8.8.	Feststellungswiderklage gegen Erbenfeststellungsklage.....	867
8.9.	Testamentsauslegungsvergleich.....	922

**§ 9 Erbrechtliche Auskunftsansprüche, Register- und Akteneinsichtsrechte**

9.1.	Antrag auf Erteilung einer Erbscheinsausfertigung .....	954
9.2.	Antrag auf Erteilung einer Abschrift aus dem Familienbuch .....	958
9.3.	Antrag auf Grundbuchabschrift .....	963
9.4.	Antrag auf Abschrift aus den Grundakten .....	968
9.5.	Beschwerde nach Verweigerung der Erteilung einer Abschrift aus den Grundakten.....	971
9.6.	Antrag auf Handelsregisterabschrift.....	972
9.7.	Antrag auf Abschrift aus den Handelsregisterakten.....	973



9.8.	Antrag auf Abschrift aus den Betreuungsakten.....	975
9.9.	Antrag auf Abschrift aus den Nachlassakten.....	976
9.10.	Antrag auf Abschrift aus den Nachlassakten (Anzeige über die Veräußerung eines Erbteils) .....	977
9.11.	Beschwerde nach Verweigerung der Erteilung einer Abschrift aus den Nachlassakten.....	978
9.12.	Antrag an das Nachlassgericht zur Erzwingung der Testamentsablieferungspflicht .....	999
9.13.	Gliederung für eine Rechenschaftslegung .....	1007
9.14.	Klage auf Auskunft nach § 2057 BGB .....	1044
9.15.	Widerklage auf Auskunft gegen Erbteilungsklage.....	1046
9.16.	Zwangsvollstreckungsantrag.....	1048
9.17.	Klageantrag.....	1051
9.18.	Gliederungsschema für ein Bestandsverzeichnis .....	1053
9.19.	Nur Auskunftsantrag in der Auskunftsklage gegen Erbschaftsbesitzer.....	1055
9.20.	Stufenantrag gegen Erbschaftsbesitzer (Auskunft und Herausgabe).....	1056
9.21.	Stufenklage gegen Erbschaftsbesitzer (Erbenfeststellung, Auskunft, eidesstattliche Versicherung und Herausgabe) .....	1057
9.22.	Dritter Stufenantrag (eidesstattliche Versicherung).....	1060
9.23.	Antrag aus der letzten Stufe (Herausgabeanspruch).....	1061
9.24.	Zwangsvollstreckungsantrag.....	1062
9.25.	Auskunftsklage gegen Hausgenossen .....	1064
9.26.	Auskunftsklage des (Erb-)Vertragserven gegen Beschenkten .....	1067

## § 10 Erbrecht und Grundbuch

10.1.	Grundbuchberichtigungsantrag auf Eintragung von Erben in Erbengemeinschaft .....	1122
10.2.	Grundbuchberichtigungsantrag des vertretenden Rechtsanwalts .....	1123
10.3.	Eintragungsantrag – Grundbuchberichtigung – Alleinerbe .....	1137
10.4.	Antrag auf Eintragung der Erben des verstorbenen Erwerbers.....	1141
10.5.	Grundbuchberichtigungsantrag aufgrund neu erteilten Erbscheins nach Einziehung des ersten Erbscheins .....	1146
10.6.	Grundbuchberichtigungsantrag des Rechtsanwalts bezüglich Grundschuld ...	1149
10.7.	Antrag auf Löschung eines Nießbrauchsrechts .....	1151
10.8.	Anregung auf Einleitung eines Amtslöschungsverfahrens.....	1152
10.9.	Klageerwiderungsschriftsatz gegen Grundbuchberichtigungsklage (Geltendmachung von Verwendungen).....	1169
10.10.	Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs aufgrund vorläufig vollstreckbaren Urteils.....	1170
10.11.	Antrag auf Grundbuchberichtigung nach rechtskräftiger Ersetzung der Zustimmung .....	1170
10.12.	Klage auf Grundbuchberichtigung in Prozessstandschaft .....	1172
10.13.	Kaufvertrag und Auflassung auf Miterben in Erbengemeinschaft als Surrogationserwerb .....	1182
10.14.	Grundbuchberichtigungsbevolligung und -antrag nach Erbteilsübertragung...	1183
10.15.	Grundbuchberichtigungsbevolligung und -antrag nach Abschichtung eines Miterben .....	1189
10.16.	Abfindungsvereinbarung.....	1193
10.17.	Grundbuchberichtigungsantrag und -bevolligung nach Tod eines BGB-Gesellschafters und Fortsetzung unter den übrigen Gesellschaftern.....	1204

10.18. Bewilligung und Antrag auf Eintragung eines Verpfändungsvermerks im Grundbuch (Erbteilsverpfändung)..... 1206

10.19. Antrag auf Eintragung eines Nießbrauchsvermerks im Grundbuch (Nießbrauchsbestellung an Erbteil) ..... 1207

10.20. Grundbuchberichtigungsantrag durch Testamentsvollstrecker..... 1209

10.21. Grundbuchberichtigungsantrag durch Erben bei bestehender Testamentsvollstreckung..... 1210

10.22. Grundbuchberichtigungsantrag auf Eintragung des Vorerben ..... 1219

10.23. Antrag auf Grundbuchberichtigung zur Eintragung des Nacherben und Löschung des Nacherbenvermerks ..... 1227

**§ 11 Erbenhaftung**

11.1. Antrag auf Abschrift aus den Nachlassakten..... 1248

11.2. Antrag des Gläubigers auf Erbscheinsausfertigung..... 1248

11.3. Erbscheinsantrag des Gläubigers..... 1249

11.4. Gläubigerantrag auf Abschrift aus Familienbuch..... 1251

11.5. Beschwerde gegen Verweigerung der Ausfertigungserteilung aus Nachlassakten..... 1252

11.6. Antrag auf Grundbuchabschrift ..... 1256

11.7. Antrag auf Abschrift aus den Grundakten ..... 1258

11.8. Beschwerde gegen Verweigerung der Abschriftserteilung aus Grundakten ..... 1259

11.9. Grundbuchberichtigungsantrag des Gläubigeranwalts..... 1260

11.10. Grundbuchberichtigungsantrag des Gläubigeranwalts auf Voreintragung des Erblassers/Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek ..... 1261

11.11. Klageerwiderung (Dreimonatseinrede)..... 1293

11.12. Klageerwiderung (Aufgebotseinrede) ..... 1295

11.13. Antrag in einer Vollstreckungsgegenklage bei noch nicht abgeschlossenem Nachlassgläubigeraufgebot und nach Vorbehalt im Ersturteil gem. § 2015 BGB, §§ 305, 782, 785, 767 ZPO; Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ..... 1296

11.14. Klageabweisungsantrag wegen Unzulässigkeit der Klage..... 1303

11.15. Klageerwiderung (Antrag Haftungsbeschränkungsvorbehalt, § 780 ZPO)..... 1307

11.16. Antrag auf Urteilsergänzung (Haftungsbeschränkungsvorbehalt, § 780 ZPO) ..... 1308

11.17. Antrag auf Umschreibung eines Vollstreckungstitels auf Schuldnerseite ..... 1310

11.18. Klageerwiderung (Dürftigkeitseinrede) ..... 1318

11.19. Schriftsatz des Klägers (Klageumstellung nach Dürftigkeitseinrede)..... 1319

11.20. Vollstreckungsgegenklage gegen Zwangsvollstreckung des Nachlassgläubigers in das Eigenvermögen des Erben (§§ 781, 785, 767 ZPO) – Nachweis der Dürftigkeit durch Gerichtsbeschluss ..... 1320

11.21. Vollstreckungsgegenklage gegen Zwangsvollstreckung des Nachlassgläubigers in das Eigenvermögen des Erben (§§ 781, 785, 767 ZPO) – Nachweis der Dürftigkeit durch Inventar ..... 1321

11.22. Antrag auf Erlass eines Gläubigeraufgebots..... 1326

11.23. Klageerwiderung (Verschweigungseinrede)..... 1329

11.24. Vollstreckungsgegenklage – noch nicht abgeschlossenes Gläubigeraufgebot – nach Vorbehalt im Ersturteil gem. § 2015 BGB, § 305 ZPO (§§ 782, 785, 767 ZPO); Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ..... 1331

11.25.	Klageerwiderung mit Antrag auf Aufnahme eines Haftungsbeschränkungs- vorbehalts – Einrede des ungeteilten Nachlasses (§ 780 ZPO, § 2059 Abs. 1 S. 1 BGB) .....	1337
11.26.	Vollstreckungsgegenklage – Einrede des ungeteilten Nachlasses gem. § 2059 BGB, §§ 780, 781, 785, 767 ZPO; Antrag auf Einstellung der Zwangsvoll- streckung.....	1338
11.27.	Pfändung eines Erbteils .....	1341
11.28.	Vollstreckungsgegenklage gegen Pfändung eines Erbteils nach Anordnung der Nachlassverwaltung (§§ 780, 781, 784, 785, 767 ZPO, § 1975 BGB); Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung .....	1342
11.29.	Antrag auf Eintragung eines Pfändungsvermerks im Grundbuch (Erbteils- pfändung).....	1344
11.30.	Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung durch den Pfändungs- pfandgläubiger eines Erbteils.....	1346
11.31.	Pfändung eines Nacherbenanwartschaftsrechts .....	1349
11.32.	Klage auf Zustimmung zur Auflassung .....	1353
11.33.	Klageerwiderung mit Antrag auf Haftungsbeschränkungsreserve (§ 780 ZPO) .....	1354
11.34.	Klage gegen Miterben auf Gesamtschuldnerausgleich .....	1367
11.35.	Streitverkündungsschriftsatz .....	1368
11.36.	Aufnahme des Rechtsstreits durch den Erben auf Klägersseite mit Antrag auf Haftungsbeschränkungsreserve (§ 780 ZPO).....	1376
11.37.	Antrag auf Bestellung eines besonderen Vollstreckungsververtreters.....	1383
11.38.	Antrag auf Anordnung der Nachlassverwaltung .....	1386
11.39.	Antrag des Nachlassverwalters an das Grundbuchamt auf Eintragung der Anordnung der Nachlassverwaltung.....	1396
11.40.	Antrag auf Festsetzung der Vergütung des Nachlassverwalters .....	1398
11.41.	Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens.....	1405
11.42.	Anmeldung zur Nachlassinsolvenztabelle beim Nachlassinsolvenzverwalter...	1407
11.43.	Antrag auf Inventarerrichtung .....	1412
11.44.	Antrag des Erben auf Übertragung der Inventarerrichtung auf einen Beamten oder Notar.....	1414
 <b>§ 12 Erbgemeinschaft</b>		
12.1.	Klage gegen Miterben auf Zustimmung zu Verwaltungsmaßnahme .....	1434
12.2.	Klage gegen Miterben auf Aufwendungsersatz .....	1444
12.3.	Nießbrauchseinräumung an einem Erbteil .....	1460
12.4.	Bewilligung und Antrag auf Eintragung eines Verpfändungsvermerks im Grundbuch (Erbteilsverpfändung).....	1462
12.5.	Klage betreffend Darlehensrückzahlung in Prozessstandschaft.....	1465
12.6.	Klage auf Grundbuchberichtigung in Prozessstandschaft .....	1466
 <b>§ 13 Testamentvollstreckung</b>		
13.1.	Bestimmung eines Testamentvollstreckers durch einen Dritten (§ 2198 Abs. 1 BGB).....	1500
13.2.	Bestimmung eines Testamentvollstreckers durch einen Mittestamentvoll- streckter (§ 2199 Abs. 1 BGB).....	1501
13.3.	Bestimmung eines Testamentvollstreckernachfolgers durch einen Testamentvollstreckter bei gleichzeitiger Kündigung des Amtes (§ 2199 Abs. 2 BGB).....	1501

13.4.	Stellungnahme auf Anhörung zur beabsichtigten Ernennung des Testamentsvollstreckers durch Nachlassgericht (§ 2200 Abs. 2 BGB).....	1502
13.5.	Antrag auf Fristsetzung zur Ausübung des Bestimmungsrechts (§ 2198 BGB).....	1502
13.6.	Notariell beurkundeter Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (§ 2368 BGB).....	1511
13.7.	Stellungnahme zur beabsichtigten Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses .....	1512
13.8.	Antrag auf Einziehung des Testamentsvollstreckerzeugnisses bei Unrichtigkeit.....	1513
13.9.	„Antrag“ auf Einziehung des Erbscheins wegen Fehlens des Testamentsvollstreckervermerks.....	1514
13.10.	„Antrag“ auf Grundbuchberichtigung wegen Fehlens des Testamentsvollstreckervermerks .....	1514
13.11.	Antrag auf Eintragung der angeordneten Testamentsvollstreckung im Handelsregister.....	1515
13.12.	Annahme des Amtes .....	1518
13.13.	Ablehnung des Amtes.....	1518
13.14.	Antrag des Erben auf Erklärungsfrist (§ 2202 Abs. 3 BGB).....	1518
13.15.	Antrag eines sonstigen Beteiligten auf Erklärungsfrist (§ 2202 Abs. 3 BGB)....	1519
13.16.	Aufforderung des Testamentsvollstreckers an Erben zur Auskunft über den Bestand des Nachlasses .....	1524
13.17.	Aufforderung des Testamentsvollstreckers an Erben zur Herausgabe der Nachlassgegenstände .....	1525
13.18.	Anschreiben des Testamentsvollstreckers an die kontoführenden Banken .....	1525
13.19.	Stufenklage des Testamentsvollstreckers gegen Erben zur Auskunft, eidesstattlichen Versicherung und Herausgabe des Nachlasses .....	1526
13.20.	Nachlassverzeichnis des Testamentsvollstreckers nach § 2215 BGB .....	1527
13.21.	Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker auf Beihilfe zur Inventarerrichtung (§ 2215 Abs. 1 BGB).....	1530
13.22.	Antrag auf Außerkraftsetzung einer Erblasseranordnung (§ 2216 Abs. 2 BGB) .....	1536
13.23.	Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker auf Vornahme einer bestimmten Verwaltungshandlung (§ 2216 Abs. 1 BGB).....	1537
13.24.	Klage des Erben (vertreten durch Betreuer) gegen Testamentsvollstrecker auf Beachtung einer Verwaltungsanordnung des Erblassers (§ 2216 Abs. 2 S. 1 BGB) .....	1540
13.25.	Klage des Testamentsvollstreckers gegen Erben auf Einwilligung zur Eingehung einer Verbindlichkeit (§ 2206 Abs. 2 BGB).....	1541
13.26.	Antrag des Erben auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassen der Eingehung einer Verbindlichkeit durch den Testamentsvollstrecker (§ 2206 Abs. 2 BGB).....	1544
13.27.	Informationsschreiben mit jährlicher Rechnungslegung durch den Testamentsvollstrecker an Erben.....	1553
13.28.	Verlangen des Erben nach jährlicher Rechnungslegung bei länger dauernder Verwaltung (§ 2218 Abs. 2 BGB) .....	1554
13.29.	Auskunftsverlangen des Erben über Stand der Verwaltung durch Vorlage eines Bestandsverzeichnisses .....	1555

13.30. Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker auf Auskunft durch Vorlage eines Bestandsverzeichnisses nach Umschichtung des Nachlasses und jährliche Rechnungslegung (§ 2218 Abs. 1 i.V.m. §§ 260, 2218 Abs. 2 BGB).....	1555
13.31. Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker auf Ergänzung des Bestandsverzeichnisses und eidesstattliche Versicherung (§ 2218 Abs. 1 i.V.m. § 260 Abs. 1 und 2 BGB) .....	1557
13.32. Freigabeverlangen des Erben bezüglich eines Nachlassgegenstandes nach § 2217 Abs. 1 BGB.....	1559
13.33. Freigabeerklärung des Testamentsvollstreckers nach § 2217 BGB bei Einigung aller Miterben.....	1560
13.34. Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker auf vorzeitige Überlassung eines Nachlassgegenstandes (§ 2217 Abs. 1 BGB) .....	1560
13.35. Verlangen des Erben nach Rechnungslegung bei Beendigung des Amtes (§§ 2218 Abs. 1, 666 BGB).....	1562
13.36. Stufenklage des Erben auf Auskunft, eidesstattliche Versicherung und Herausgabe des Nachlasses bei Beendigung des Amtes (§§ 2218 Abs. 1, 666, 667, 259, 260 BGB).....	1563
13.37. Aufnahme eines durch den Erblasser geführten Prozesses nach Unterbrechung durch Tod des Erblassers (§ 239 ZPO) durch den Testamentsvollstrecker (§ 2212 BGB).....	1569
13.38. Genehmigung der Prozessführung des Erben durch den Testamentsvollstrecker (§ 2212 BGB) bei einem durch den Erblasser geführten Prozess nach Unterbrechung durch Tod des Erblassers (§ 239 ZPO) .....	1570
13.39. Aufnahme eines gegen den Erblasser geführten Prozesses nach Unterbrechung durch Tod des Erblassers (§ 239 ZPO) gegen die Erben und den Testamentsvollstrecker (§ 2213 Abs. 1 BGB).....	1571
13.40. Klage eines Nachlassgläubigers gegen Testamentsvollstrecker auf Duldung der Zwangsvollstreckung in den Nachlass aufgrund eines gegen den Erben ergangenen Urteils (§ 2213 Abs. 3 BGB).....	1573
13.41. Antrag auf Titelumschreibung (Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines zugunsten des Erblassers ergangenen Urteils) gem. §§ 749, 727 ZPO.....	1574
13.42. Antrag auf Titelumschreibung (Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung) eines gegen den Erblasser ergangenen Urteils gegen den Testamentsvollstrecker (§§ 749, 727 ZPO) .....	1575
13.43. Aufforderung des Testamentsvollstreckers an Erben zur Auskunft über vom Erblasser erhaltene Schenkungen .....	1579
13.44. Klageantrag des Testamentsvollstreckers gegen Erben auf Auskunft über Vorschenkungen i.S.d. § 14 ErbStG .....	1579
13.45. Auseinandersetzungsplan (§ 2204 BGB) .....	1582
13.46. Anhörung der Erben zum Auseinandersetzungsplan .....	1585
13.47. Auseinandersetzungsvereinbarung (§ 2204 BGB).....	1586
13.48. Klage des Erben auf Feststellung der Unwirksamkeit eines vom Testamentsvollstrecker aufgestellten Teilungsplans .....	1587
13.49. Klageantrag des Erben gegen den Testamentsvollstrecker und die Miterben auf anderweitige Auseinandersetzung als in dem vom Testamentsvollstrecker aufgestellten Teilungsplan.....	1588
13.50. Klageantrag des Testamentsvollstreckers bei Klage zur Mitwirkung bei den Übertragungsakten entsprechend dem vom Testamentsvollstrecker aufgestellten Teilungsplan.....	1588

13.51. Klageantrag des Erben auf Feststellung der Beendigung der Testamentsvollstreckung insgesamt .....	1595
13.52. Kündigung des Amtes durch den Testamentsvollstrecker (§ 2226 BGB) .....	1596
13.53. Antrag auf Entlassung des Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 BGB) .....	1596
13.54. Klage des Erben gegen den sich noch im Amt befindenden Testamentsvollstrecker auf Schadensersatz an die Erbengemeinschaft (§ 2219 Abs. 1 BGB) ...	1600
13.55. Klage des Testamentsvollstreckers gegen Erben auf Vergütungsfestsetzung mit beziffertem Klageantrag .....	1612

#### § 14 Vor- und Nacherbfolge

14.1. Klage auf Feststellung des Erbrechts aufgrund einer Nacherbeneinsetzung ....	1625
14.2. Klage auf Feststellung der Rechtsstellung als Vollerbe.....	1628
14.3. Klage auf Feststellung des Bestehens einer befreiten Vorerbschaft .....	1631
14.4. Antrag auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel .....	1636
14.5. Klage auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach § 731 ZPO .....	1637
14.6. Antrag auf Feststellung des Zustands der zum Nachlass gehörenden Sachen ..	1639
14.7. Aufforderungsschreiben zur Einwilligung in Grundstücksverfügung .....	1644
14.8. Klage des nicht befreiten Vorerben auf Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an Nachlassgrundstück .....	1645
14.9. Klageantrag des nicht befreiten Vorerben zur Verfügung über hinterlegte Wertpapiere.....	1647
14.10. Aufforderung zur Zustimmung zu einem Wirtschaftsplan .....	1648
14.11. Klage des Vorerben auf Zustimmung zu einem Wirtschaftsplan .....	1649
14.12. Verkauf und Übertragung des Anwartschaftsrechts auf den Vorerben .....	1651
14.13. Klage des Vorerben auf Übertragung des Nacherbenanwartschaftsrechts.....	1652
14.14. Aufforderungsschreiben Vorerbe an Nacherbe wegen Duldung der Wegnahme von Einrichtungen .....	1655
14.15. Klage des Vorerben auf Duldung der Wegnahme von Einrichtungen.....	1656
14.16. Aufforderungsschreiben zur Freistellung von einer Verbindlichkeit .....	1661
14.17. Klage des Vorerben auf Ersatz außergewöhnlicher Erhaltungskosten .....	1662
14.18. Aufforderung an den Vorerben zur Erstellung eines Nachlassverzeichnisses...	1667
14.19. Klage Nacherbe auf Erstellung eines Nachlassverzeichnisses .....	1668
14.20. Aufforderung an den Vorerben zur Feststellung des Zustands zum Nachlass gehörender Sachen.....	1670
14.21. Antrag auf Feststellung des Zustands zum Nachlass gehörender Gegenstände.....	1671
14.22. Aufforderung zur Erstellung eines Wirtschaftsplans.....	1672
14.23. Klage des Nacherben auf Zustimmung zu einem Wirtschaftsplan .....	1673
14.24. Aufforderung zur Hinterlegung von Inhaberaktien.....	1676
14.25. Antrag auf einstweilige Verfügung: Verpflichtung des Vorerben zur Hinterlegung von Wertpapieren .....	1677
14.26. Antrag auf einstweilige Verfügung: Eintragung eines Sperrvermerks in das Schuldbuch .....	1679
14.27. Aufforderung zur mündelsicheren Anlage von Geld .....	1681
14.28. Klage auf mündelsichere Anlage von Geld .....	1681
14.29. Aufforderung zur Auskunftserteilung bei Gefährdung des Nachlasses .....	1685
14.30. Aufforderung zur Sicherheitsleistung .....	1687
14.31. Klage Nacherbe auf Auskunft über Nachlassbestand (eidesstattliche Versicherung, Sicherheitsleistung) .....	1689

14.32.	Antrag auf einstweilige Verfügung gegen befreiten Vorerben, Sicherheitsleistung .....	1691
14.33.	Klage auf Feststellung einer Pflichtverletzung des Vorerben.....	1693
14.34.	Antrag auf Anordnung der gerichtlichen Verwaltung.....	1696
14.35.	Antrag auf Erlass eines Ergänzungsbeschlusses.....	1697
14.36.	Antrag auf Eintragung der gerichtlichen Verwaltung in das Grundbuch.....	1698
14.37.	Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung .....	1698
14.38.	Antrag auf einstweilige Verfügung, vorläufige Entziehung der Verwaltungsbefugnis .....	1699
14.39.	Drittwiderspruchsklage gegen Verfügungen in der Zwangsvollstreckung.....	1703
14.40.	Rechenschaftslegung über die Verwaltung eines Unternehmens.....	1709
14.41.	Aufforderungsschreiben an nicht befreiten Vorerben: Rechenschaftslegung, Herausgabe der Erbschaft und Zustimmung zur Grundbuchberichtigung.....	1711
14.42.	Stufenklage gegen nicht befreiten Vorerben: Rechenschaftslegung, eidesstattliche Versicherung, Herausgabe der Erbschaft, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung .....	1712
14.43.	Aufforderungsschreiben an befreiten Vorerben: Auskunftserteilung, Herausgabe der Erbschaft, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung.....	1713
14.44.	Stufenklage gegen befreiten Vorerben: Auskunftserteilung, eidesstattliche Versicherung, Herausgabe der Erbschaft, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung .....	1714
14.45.	Klage gegen nicht befreiten Vorerben wegen Verstoßes gegen Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung.....	1717
14.46.	Antrag auf dinglichen Arrest zur Sicherung des Schadensersatzanspruchs wegen unentgeltlicher Verfügungen des Vorerben.....	1722
14.47.	Aufforderungsschreiben an den vom Vorerben Beschenkten: Auskunftserteilung, Herausgabe, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung .....	1729
14.48.	Stufenklage gegen den vom Vorerben Beschenkten: Auskunft, eidesstattliche Versicherung, Herausgabe, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung .....	1729

## § 15 Vermächtniserfüllung

15.1.	Annahme eines Vermächtnisses .....	1756
15.2.	Ausschlagung eines Vermächtnisses .....	1757
15.3.	Fristsetzung zur Annahme eines Vermächtnisses.....	1759
15.4.	Auflassung eines Vermächtnisgrundstücks .....	1763
15.5.	Vermächtniserfüllung durch den Vermächtnisnehmer als Bevollmächtigten ....	1765
15.6.	Bewilligung einer Eigentumsübertragungsvormerkung.....	1768
15.7.	Antrag des vertretenden Rechtsanwalts auf Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung .....	1769
15.8.	Klage auf Zustimmung zur Auflassung .....	1771
15.9.	Auflassungserklärung des Klägers .....	1774
15.10.	Grundstücksübertragung gegen Zahlung des Übernahmepreises (Übernahmerecht als Vorausvermächtnis) .....	1775
15.11.	Klage auf Zustimmung zur Auflassung Zug-um-Zug gegen Erbringung einer Gegenleistung .....	1777
15.12.	Vermächtniserfüllung gegen Vermächtniskürzung.....	1778
15.13.	Klageerwiderung gegen Grundstücksübertragungsklage (Vermächtniskürzung) .....	1782
15.14.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (Sicherung der Eigentumsübertragung).....	1792

15.15.	Antrag auf Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung .....	1794
15.16.	Nießbrauchseinräumung (Untervermächtnis) an einem Grundstück .....	1797
15.17.	Bewilligung der Eintragung eines Grundstücksnießbrauchs .....	1797
15.18.	Antrag des vertretenden Rechtsanwalts auf Eintragung eines Grundstücks- nießbrauchs .....	1798
15.19.	Klage auf Nießbrauchbestellung und Herausgabe .....	1799
15.20.	Nießbrauchseinräumung an einem Erbteil .....	1802
15.21.	Klage auf Nießbrauchbestellung an einem Erbteil und Einräumung des Mitbesitzes am Nachlass .....	1803
15.22.	Vereinbarung zur Bestellung eines dinglichen Wohnungsrechts .....	1805
15.23.	Testamentarisch erklärte Einigung zur Bestellung eines Wohnungsrechts .....	1806
15.24.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Herausgabe beweg- licher Sachen .....	1811
15.25.	Vereinbarung über die Verlängerung der Verjährungsfrist von Pflichtteils- ansprüchen .....	1820
15.26.	Wohnungsrecht, teilweise als Verschaffungsvermächtnis .....	1822
15.27.	Vertrag zur Begründung eines Wohnungsrechts, teilweise als Verschaffungs- vermächtnis .....	1823
<b>§ 16 Selbstständige und unselbstständige Stiftungen bei der Erb- und Nach- folgegestaltung</b>		
16.1.	Stiftungsgeschäft unter Lebenden .....	1895
16.2.	Testament zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung .....	1895
16.3.	Testament zur Einsetzung einer Stiftung als Erbin .....	1895
16.4.	Testament mit Vermächtnis für eine Stiftung .....	1896
16.5.	Testament zur Einsetzung einer Stiftung als Nacherbin .....	1896
16.6.	Satzung einer selbstständigen steuerbegünstigten Stiftung (einfach) .....	1896
16.7.	Satzung einer selbstständigen steuerbegünstigten Stiftung (ausführlich) .....	1898
16.8.	Verfassung einer unternehmensverbundenen Familienstiftung (Stiftung & Co. KG) .....	1903
16.9.	Errichtung einer steuerbegünstigten unselbstständigen Stiftung .....	1904
<b>§ 17 Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen</b>		
17.1.	Beratungsschreiben an den Erben in einer Pflichtteilssache nach eingetre- tenem Erbfall .....	1910
17.2.	Anschreiben an die Rechtsschutzversicherung (erstes Beratungsgespräch mit Auslagenpauschale) .....	1913
17.3.	Anrechnung auf den Pflichtteil .....	1916
17.4.	Ausgleichung unter Abkömmlingen .....	1916
17.5.	Nachträgliche Anordnung einer Anrechnungs- und Ausgleichungs- bestimmung .....	1916
17.6.	Entziehung des Pflichtteils eines Abkömmlings durch Verfügung von Todes wegen gem. § 2333 BGB .....	1920
17.7.	Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht .....	1921
17.8.	Ausschlagung des Vermächtnisnehmers nach § 2307 BGB .....	1926
17.9.	Ausschlagung der Erbschaft des Nacherben bei zweifelhaftem „Berliner Testament“ .....	1927
17.10.	Pfändung eines Pflichtteilsanspruchs .....	1932
17.11.	Pfändung eines noch nicht geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs .....	1932
17.12.	Nachlassverzeichnis .....	1940



17.13.	Auskunftsbegehren des Erben gegen den Miterben über Vorempfänge nach §§ 2316, 2057 BGB .....	1965
17.14.	Außergerichtliches Auskunftsbegehren .....	1971
17.15.	Außergerichtliches Anschreiben bezüglich Wertermittlung gegenüber dem Erben .....	1974
17.16.	Außergerichtliches Anschreiben wegen Wertermittlung gegenüber dem Beschenkten .....	1976
17.17.	Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung .....	1978
17.18.	Außergerichtlicher Vergleich über einen Pflichtteilsanspruch .....	1979
17.19.	Auskunftsklage des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben .....	1983
17.20.	Wertermittlungsklage des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben .....	1984
17.21.	Stufenklage auf Auskunft, Wertermittlung, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Pflichtteilszahlung .....	1985
17.22.	Stufenklage auf Auskunft, Wertermittlung, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Pflichtteilszahlung bei Erbengemeinschaft auf Beklagten- seite .....	1987
17.23.	Klage auf Pflichtteilsergänzung gegen den Beschenkten (Miterben) nach § 2329 BGB bei Grundstücksschenkung .....	1989
17.24.	Klage auf Pflichtteilsergänzung gegen den Beschenkten (Miterben) nach § 2329 BGB bei Schenkung einer Eigentumswohnung .....	1991
17.25.	Stundung des Pflichtteils nach § 2331a BGB .....	1993

## § 18 Einvernehmliche Erbauseinandersetzung

18.1.	Erbschaftskauf .....	1998
18.2.	Anzeige an das Nachlassgericht .....	2002
18.3.	Kauf und Übertragung eines Erbteils .....	2002
18.4.	Verpfändung eines Erbteils .....	2009
18.5.	Sicherungsübertragung eines Erbteils .....	2012
18.6.	Nießbrauchbestellung am Erbteil .....	2013
18.7.	Abschichtungsvertrag .....	2015
18.8.	Mitteilungsschreiben an die Miterben .....	2020
18.9.	Verzichtserklärung .....	2020
18.10.	Ausübung des Vorkaufsrechts gegenüber dem Miterben .....	2021
18.11.	Ausübung des Vorkaufsrechts gegenüber dem Käufer .....	2022
18.12.	Erbteilsübertragung an den vorkaufsberechtigten Miterben .....	2024
18.13.	Erbschaftsschenkungsvertrag .....	2026
18.14.	Außergerichtlicher Vergleich .....	2027
18.15.	Verkauf und Übertragung der Anwartschaft des Nacherben an den Vor- erben .....	2029
18.16.	Erbschaftsvertrag .....	2032
18.17.	Erbauseinandersetzungsvertrag (vollständige Auseinandersetzung) .....	2035
18.18.	Erbauseinandersetzung- und Erbteilsübertragungsvertrag bei angeordneter Vor- und Nacherbschaft sowie Testamentsvollstreckung .....	2039

## § 19 Erbteilungsklage

19.1.	Klage auf Zustimmung zum Teilungsplan (mit Teilungsanordnung bezüglich Grundstück) .....	2126
19.2.	Feststellungsklage zur Vorbereitung der Teilung .....	2128
19.3.	Auflassungserklärung des Klägers .....	2132

19.4.	Antrag auf Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung des Klägers aufgrund vorläufig vollstreckbaren Urteils .....	2133
19.5.	Klageerwiderungsschriftsatz gegen Erbteilungsklage (Geltendmachung von Verwendungen durch einen Miterben).....	2135
19.6.	Widerklage auf Auskunft gegen Erbteilungsklage .....	2136
<b>§ 20</b>	<b>Teilungsversteigerung</b>	
20.1.	Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung .....	2158
20.2.	Klage auf Unzulässigerklärung der Teilungsversteigerung wegen fehlender Zustimmung nach § 1365 BGB .....	2162
20.3.	Antrag auf einstweilige Einstellung nach Erhebung der Widerspruchsklage....	2164
20.4.	Antrag auf einstweilige Einstellung.....	2170
20.5.	Beitritt zum Verfahren der Teilungsversteigerung .....	2177
<b>§ 21</b>	<b>Die Ansprüche des Erbvertrags-Erben und des Erbvertrags-Vermächtnisnehmers nach §§ 2287, 2288 BGB</b>	
21.1.	Klage des Erbvertrags-Erben auf Grundstücksherausgabe .....	2219
21.2.	Klageerwiderung (Geltendmachung von Verwendungen) .....	2222
21.3.	Antrag auf Erteilung einer Abschrift aus den Grundakten.....	2225
21.4.	Antrag auf Erteilung einer Abschrift von einer notariellen Urkunde.....	2226
21.5.	Klage des Vertragserben auf Aufhebung und Löschung eines Nießbrauchsrechts sowie Herausgabe eines Gebäudegrundstücks Zug um Zug gegen Zahlung des Pflichtteils und des Zugewinnausgleichs .....	2226
21.6.	Auskunftsklage des Erbvertrags-Erben gegen Beschenkten.....	2231
21.7.	Stufenklage: Auskunfts- und Herausgabeklage .....	2233
21.8.	Klage auf Übertragung eines Grundstücksbruchteils .....	2237
21.9.	Antrag auf Eintragung einer Eigentumsübertragungsvormerkung .....	2240
21.10.	Auflassungserklärung des Klägers .....	2242
21.11.	Antrag einstweilige Verfügung (Vormerkung) .....	2252
21.12.	Antrag einstweilige Verfügung (Vormerkung Aufhebung einer Grundschuld).....	2254
21.13.	Antrag auf Erteilung einer Abschrift aus den Grundakten (Grundschuldbestellungsurkunde) .....	2256
21.14.	Antrag auf einstweilige Verfügung (Herausgabe beweglicher Sachen).....	2258
21.15.	Klage des Erbvertrags-Vermächtnisnehmers auf Beseitigung einer Grundschuld .....	2268
<b>§ 22</b>	<b>Handelsregister und Erbfolge</b>	
22.1.	Anmeldung der Unternehmensnachfolge durch Alleinerben .....	2278
22.2.	Anmeldung der Unternehmensnachfolge durch Erbenmehrheit .....	2280
22.3.	Anmeldung der Unternehmensnachfolge durch einen Miterben nach Zuweisung des Unternehmens in der Erbteilung mit Haftungsausschluss .....	2282
22.4.	Anmeldung des Ausscheidens des verstorbenen Gesellschafters zum Handelsregister.....	2283
22.5.	Anmeldung des Eintritts der Miterben in die Gesellschaft zum Handelsregister .....	2285
22.6.	Anmeldung des Ausscheidens des verstorbenen Gesellschafters und des Eintritts der Erben als Kommanditisten zum Handelsregister.....	2286
22.7.	Anmeldung des Ausscheidens des verstorbenen Kommanditisten und Eintritt seiner Erben zum Handelsregister.....	2290

**§ 23 Schiedsverfahren in Erbstreitigkeiten**

23.1. Schiedsklausel der DSE e.V. ....	2317
--	------

**§ 24 Internationales Erbrecht**

24.1. Rechtswahl eines Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland .....	2335
24.2. Vorsorgliche Rechtswahl.....	2335
24.3. Isolierte Rechtswahl nur bzgl. der Rechtswirksamkeit einer letztwilligen Verfügung.....	2338
24.4. Rechtswahl betreffend das Güterrechtsstatut .....	2348
24.5. Anregung auf Einholung eines Rechtsgutachtens im Erbscheinsverfahren.....	2349
24.6. Antrag auf Anhörung eines ausländischen Gutachters.....	2350
24.7. Stufenklage eines Pflichtteilsberechtigten auf Auskunft und Zahlung gegen den Erben bei amerikanischer Staatsangehörigkeit der Erblasserin .....	2357

**§ 25 Lebensversicherung im Erbfall**

25.1. Statusanfrage bei der Versicherung .....	2376
25.2. Muster: Anfrage über das Bestehen einer Lebensversicherung .....	2377
25.3. Muster: Todesanzeige an die Lebensversicherung .....	2379
25.4. Muster: Anforderung von Bankbelegen.....	2380
25.5. Muster: Anforderung einer Sterbeurkunde.....	2380
25.6. Anforderung eines ärztlichen Attestes über die Todesursache.....	2381
25.7. Anforderung eines amtlichen Zeugnisses über die Todesursache.....	2382
25.8. Anspruchsschreiben an den Versicherer .....	2386
25.9. Mitteilung über den Verlust des Versicherungsscheins.....	2387
25.10. Antrag auf Kraftloserklärung eines Versicherungsscheins .....	2387
25.11. Zahlungsklage gegen die Lebensversicherung .....	2391
25.12. Anzeige des Todesfalls bei der Lebensversicherung .....	2394
25.13. Anzeige des Todesfalls bei kreditgebender Bank .....	2394
25.14. Widerruf des Auftrags gegenüber der Lebensversicherung.....	2399
25.15. Widerruf des Schenkungsangebots gegenüber dem Bezugsberechtigten.....	2400
25.16. Aufforderungsschreiben an den Bezugsberechtigten.....	2401
25.17. Klage auf Rückzahlung .....	2402

**§ 26 Bestattungsrecht und Bestattungskosten**

26.1. Testamentarische Auflage.....	2413
26.2. Bestattungsanordnung.....	2413
26.3. Bestattungsvorsorgevertrag mit Leistungsverzeichnis.....	2413
26.4. Bestattungsauftrag an den Betreuer.....	2416
26.5. Anordnung einer Seebestattung.....	2416
26.6. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Übernahme nicht gedeckter Heimkosten ohne Berücksichtigung eines Bestattungsvorsorgevertrages.....	2416
26.7. Festlegungen in einer Vorsorgevollmacht bezüglich einer späteren Umbettung .....	2420
26.8. Schreiben an Totenfürsorgeberechtigte wegen Zustimmung zur Umbettung...	2421
26.9. Von den Totenfürsorgeberechtigten zu unterzeichnende Zustimmungserklärung zur Umbettung .....	2421
26.10. Anschreiben an den abgebenden Friedhof mit der Bitte um Zustimmung zur Umbettung .....	2421

---

26.11. Bitte um Urnenanforderung an den aufnehmenden Friedhof.....	2422
26.12. Auftrag zur Ausgrabung und zum Versand der Urne an den abgebenden Friedhof.....	2422
26.13. Bitte um Urnenanforderung an den aufnehmenden Friedhof; keine Grab- öffnungsgenehmigung erforderlich .....	2423
26.14. Anschreiben an Bestattungsberechtigte mit der Aufforderung zur Auskunft über den Verbleib der umgebetteten Urne .....	2423
26.15. Klage gegen den Erben auf Übernahme der Bestattungskosten .....	2432
26.16. Klage gegen den Sozialhilfeträger auf Übernahme der Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII.....	2436



## Allgemeines Literaturverzeichnis

Ausführliche Literaturhinweise befinden sich vor den jeweiligen Kapiteln

### Kommentare:

*Bamberger/Roth/Hau/Poseck*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage 2019

*Anders/Gehle*, Zivilprozessordnung, 80. Auflage 2022

*BGB-RGRK*, 12. Auflage 1975–1999

*Damrau/Tanck*, Praxiskommentar Erbrecht, 4. Auflage 2020

*Daragan/Halaczinsky/Riedel*, Praxiskommentar ErbStG und BewG, 4. Auflage 2023

*Demharter*, Grundbuchordnung, 32. Auflage 2021

*Erman*, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 16. Auflage 2022

*Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage 2023

*Kurze*, Vorsorgerecht, Kommentar, 2. Auflage 2023

*Meincke/Hannes/Holtz*, ErbStG, Kommentar, 18. Auflage 2021

*Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 11: Erbrecht, 9. Auflage 2022  
(zit. MüKo/Bearbeiter)

*Musielak/Voit*, Zivilprozessordnung, 19. Auflage 2022

*NomosKommentar BGB*, Band 5: Erbrecht, hrsg. von Kroiß/Horn, 6. Auflage 2021  
(zit.: NK-BGB/Bearbeiter)

*Reimann/Bengel/Dietz*, Testament und Erbvertrag, 7. Auflage 2022

*Saenger*, Zivilprozessordnung: ZPO, Handkommentar, 9. Auflage 2021 (zit. Hk-ZPO/  
Bearbeiter)

*Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Auflage  
2002

*Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 5: Erbrecht, Neubearb. 2022

*Stein/Jonas*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2022 ff.

*Thomas/Putzo*, Zivilprozessordnung, 43. Auflage 2022

*Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk*, ErbStG, Stand 2022

*Zimmermann*, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, 2. Auflage 2017

*Zöller*, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022

### Lehrbücher, Handbücher, Formularbücher:

*Baumgärtel/Laumen/Prütting*, Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Band 1–3,  
5. Auflage 2022

*Bonefeld/Kroiß/Tanck*, Der Erbprozess, 6. Auflage 2023

*Bonefeld/Wachter*, Der Fachanwalt für Erbrecht, 3. Auflage 2014

- Bothe*, Die Teilungsversteigerung, 2. Auflage 2020
- Brox/Walker*, Erbrecht, 29. Auflage 2021
- Dauner-Lieb/Grziwotz/Herzog*, Pflichtteilsrecht, 3. Auflage 2022
- Doering-Striening*, Sozialhilferegress bei Erbfall und Schenkung, 2. Auflage 2022
- Ebenroth*, Erbrecht, 1992
- Frieser*, Anwaltliche Strategien im Erbschaftsstreit, 2. Auflage 2004
- Frieser/Sarres/Stückemann/Tschichoflos (Hrsg.)*, Handbuch des Fachanwalts: Erbrecht, 7. Auflage 2019
- Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch*, Internationales Erbrecht, 3. Auflage 2019
- Groll*, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 4. Auflage 2015
- Herzog*, Die Erbenhaftung, 2017
- Horn (Hrsg.)*, Anwaltformulare Vorsorgevollmachten, 2. Auflage 2022
- Kerscher/Krug/Spanke*, Das erbrechtliche Mandat, 6. Auflage 2019
- Kerscher/Riedel/Lenz*, Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis, 3. Auflage 2002
- Kipp/Coing*, Erbrecht, 14. Auflage 1990
- Krätzschel/Falkner/Döbereiner*, 12. Auflage 2022
- Krauss*, Vermögensnachfolge in der Praxis, 6. Auflage 2021
- Kroiß*, Anwaltformulare Nachlassgerichtliches Verfahren, 2. Auflage 2022
- Krug*, Erbrecht – Examenskurs für Rechtsreferendare, 4. Auflage 2009
- Kurze*, Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 2022
- Kurze/Goertz*, Bestattungsrecht in der Praxis, 2. Auflage 2016
- Lange/Kuchinke*, Lehrbuch des Erbrechts, 5. Auflage 2001
- Langenfeld/Fröhler*, Testamentsgestaltung, 5. Auflage 2015
- Mayer/Süß/Tanck/Bittler*, Handbuch Pflichtteilsrecht, 4. Auflage 2017
- Mayer/Bonefeld/Tanck*, Testamentvollstreckung, 5. Auflage 2022
- Müller-Lukoschek*, Die neue EU-Erbrechtsverordnung, 2. Auflage 2015
- Nieder/Kössinger*, Handbuch der Testamentsgestaltung, 6. Auflage 2022
- Plottek/Weiden*, Anwaltformulare Stiftungsrecht, 2022
- Riedel*, Immobilien in der Erbrechtspraxis, 2018
- Rißmann*, Die Erbengemeinschaft, 3. Auflage 2019
- Rohlfing*, Erbrecht in der anwaltlichen Praxis, 2. Auflage 1999
- Rott/Kornau/Zimmermann*, Praxishandbuch Testamentvollstreckung, 3. Auflage 2022
- Rudolf/Bittler/Roth*, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, 5. Auflage 2020
- Rudolf/Bittler/Seiler-Schopp*, Handbuch Testamentsauslegung und -anfechtung, 2. Auflage 2013

---

*Scherer*, Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht, 5. Auflage 2018

*Schiffer/Rott/Pruns*, Die Vergütung des Testamentsvollstreckers, 2. Auflage 2022

*Schlitt/Müller*, Handbuch Pflichtteilsrecht, 2. Auflage 2017

*Tanck/Krug/Süß*, Anwaltformulare Testamente, 6. Auflage 2020

*Weirich*, Erben und Vererben – Handbuch des Erbrechts und der vorweggenommenen Vermögensnachfolge, 6. Auflage 2010





## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AfA	Absetzung bzw. Abschreibung für Abnutzungen
a.M.	anderer Meinung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
AbleG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AfA	Absetzung für Abnutzungen
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
Ag.	Antragsgegner/in
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrens- gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
AgrarR	Agrarrecht (Zeitschrift)
Alt.	Alternative
Amtl. Anz.	Amtlicher Anzeiger
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
AO	Abgabenordnung
ARB	Allgemeine Rechtsschutzbedingungen
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
AT	Allgemeiner Teil
ausf.	ausführlich
AV	Ausführungsverordnung

AVO	Ausführungsverordnung
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs Berater (Zeitschrift)
BÄO	Bundesärzteordnung
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BayGVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayJMBI	Justizministerialblatt für Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
BBergG	Bundesberggesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (Schweiz)
BGBI I, II, III	Bundesgesetzblatt, mit oder ohne Ziffer = Teil I; II = Teil II; III = Teil III
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BörsenG	Börsengesetz
BRAO	Bundesrechtsanwaltschaftsordnung
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
bspw.	beispielsweise
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz

---

BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis(Zeitschrift)
BV	Bestandsverzeichnis
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c.i.c.	culpa in contrahendo
ca.	circa
CC	Code Civil (Frankreich); Código Civil (Spanien)
CISG	Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf
d.h.	das heißt
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ders.	derselbe
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (1.1901–33.1933,5; dann Deutsche Notar-Zeitschrift)
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DONot	Dienstordnung für Notare
DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst Rechtsprechung
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung, Ausgabe A und B
DV	Durchführungsverordnung
DVEV	Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.
ebd.	ebenda
EG	Einführungsgesetz, Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EF	Ehefrau
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
Einl. ALR	Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht
einschl.	einschließlich
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
ENZ	Europäisches Nachlasszeugnis
ErbbauV	Verordnung über das Erbbaurecht
ErbBstg	Erbfolgebesteuerung (Zeitschrift)
ErbGleichG	Erbrechtsgleichstellungsgesetz
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStB	Erbschaft-Steuerberater
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
Erg.	Ergänzung
Erkl.	Erklärung
Erl.	Erlass, Erläuterung
ESt.	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuroEG	Euro-Einführungsgesetz
europ.	europäisch

---

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
e.V.	eingetragener Verein
evt.	eventuell
f.	folgende
FA	Finanzamt
Fa.	Firma
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAO	Fachanwaltsordnung
FD-ErbR	Fachdienst Erbrecht
FF	Forum Familien- und Erbrecht (Zeitschrift)
ff.	fortfolgende
FGG	Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (a.Kr.)
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
Flst	Flurstück
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
GBA	Grundbuchamt
GBAbVfV	Grundbuchabrufverfahrensgebühr
GBL	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GBV	Grundbuchverfügung
GdB	Grad der Behinderung
geänd.	geändert
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GmS	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
GrdstVG	Grundstückverkehrsgesetz
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrSt	Grundsteuer
GrStG	Grundsteuergesetz
GrSZ	Großer Senat in Zivilsachen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HandwO	Handwerksordnung
HausrVO	Hausratsverordnung
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hinw.	Hinweis(e)
HöfeO	Höfeordnung
HöfeVfO	Verfahrensordnung für Höfesachen
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i.A.	im Auftrag
i.d.F.v.	in der Fassung vom

---

i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.	in Vertretung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
IBR	Immobilien & Baurecht (Zeitschrift)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
IGH	Internationaler Gerichtshof
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
InsO	Insolvenzordnung
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IPRG	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts
JA	Juristische Arbeitsblätter
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
Jg.	Jahrgang
JMBI. NW	Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JuMiG	Justizmitteilungsgesetz
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JurBüro	Juristisches Büro (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft, Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien



KGJ	Jahrbuch der Entscheidungen des KG
KG-Rp	Rechtsprechungsreport des Kammergerichts Berlin
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
Kl.	Kläger(in)
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KostG	Kostengesetz
krit.	kritisch
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Zeitschrift)
KV	Kostenverzeichnis
KWG	Kreditwesengesetz
LandPVerkG	Landpachtverkehrsgesetz
LFGG	Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
LG	Landgericht
lit.	litera (Buchstabe)
Lit.	Literatur
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
Ls.	Leitsatz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVA	Landesversicherungsanstalt
LZ	Leipziger Zeitschrift
m.E.	meines Erachtens
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
MHbeG	Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz
Mio.	Million
Mitt.	Mitteilungen
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkasse Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer

---

n.F.	neue Fassung
n.r.	nicht rechtskräftig
n.v.	nicht veröffentlicht
Nds	Niedersächsisch
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (Zeitschrift)
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
ne.	nichtehelich
Neuf.	Neufassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE	NJW-Entscheidungsdienst
NJWE-FER	NJW-Entscheidungsdienst-Familien- und Erbrecht (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NW	Nordrhein-Westfalen
o.a.	oben angegeben bzw. angeführt
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Entscheidungssammlung der Oberlandesgerichte
OLGVertÄndG	OLG-Vertretungsänderungsgesetz
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
p.a.	per anno
PaPkG	Preisangeben- und Preisklauselgesetz
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PflegeVG	Pflegeversicherungsgesetz
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
PKH	Prozesskostenhilfe
PrKV	Preisklauselverordnung
PrOLG	Präsident am Oberlandesgericht

ProstG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten
PStG	Personenstandsgesetz
pVV	positive Vertragsverletzung
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdschr.	Rundschriften
Recht	Das Recht (Zeitschrift)
Reg.	Regierung, Register
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGRK	Kommentar zum BGB, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RGZ	Entscheidungen des RG in Zivilsachen
Rn	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rp	Report
Rpfl.	Rechtspfleger
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RPflG	Rechtspflegergesetz
RR	Rechtsprechungsreport
Rs.	Rechtsstreit
Rspr.	Rechtsprechung
RÜ	Rechtsprechungsübersicht (Zeitschrift)
rus	Recht und Schaden (Zeitschrift)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
RVG-VV	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Vergütungsverzeichnis
S.	Satz/Seite
s.	siehe
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SächsGO	Sächsische Gemeindeordnung
ScheckG	Scheckgesetz
SchRegO	Schiffsregisterordnung
SchSt.	Schenkungssteuer

---

SchuldRAnpG	Schuldrechtsanpassungsgesetz
SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SG	Sozialgericht; Soldatengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
Slg.	Sammlung
sog.	so genannte/r/s
Sp.	Spalte
st.Rspr.	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwaltschaft
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAZ	Standesamts-Zeitschrift
StB	Der Steuerberater (Zeitschrift)
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StbJb	Steuerberater-Jahrbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StiftG	Stiftungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
str.	streitig
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
StV	Strafverteidiger
SZR	Sonderziehungsrechte
TestG	Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen
TV	Testamentsvollstrecker
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.E.	unseres Erachtens
u.U.	unter Umständen
UA	Urteilsabdruck
UÄndG	Unterhaltsänderungsgesetz
umstr.	umstritten

unstr.	unstreitig
unv.	unveröffentlicht
UR	Urkundenrolle
UrhG	Urhebergesetz
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
v.H.	von Hundert
VA	Versorgungsausgleich, Verwaltungsakt
VAHRG	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich
Vbg.	Vereinbarung
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
verb.	verbunden
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
Verf.	Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfO	Verfahrensordnung
VermG	Vermögensgesetz
Veröff.	Veröffentlichung
VerschÄndG	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts
VerschG	Verschollenheitsgesetz
Verz.	Verzeichnis
VGH	Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
vorl.	vorläufig
VRG	Vorruhestandsgesetz
VStG	Vermögensteuergesetz
VStR	Vermögensteuer-Richtlinien
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVO	Verfahrensverordnung
WechselG	Wechselgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz

---

WertErmVO	Wertermittlungsverordnung
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WKSchG	Wohnraumkündigungsschutzgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitung)
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zzt.	zurzeit
ZDG	Zivildienstgesetz
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZFIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZGB	Schweizer Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
zit.	zitiert
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRHO	Rechtshilfeordnung für Zivilsachen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik, Beilage zur NJW
ZS	Zivilsenat
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz
ZVK	Zusatzversorgungskassen
zzgl.	zuzüglich
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



## § 1 Zuwendungen unter Lebenden

*Ursula Seiler-Schopp*

Übersicht:	Rdn	Rdn	
<b>A. Einleitung</b> .....	1	<b>V. Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs</b> ....	100
I. Begrifflichkeiten und Motivation .....	1	1. Allgemeines .....	100
II. Versuch einer Typisierung .....	10	2. Vertragsgestaltung und Unentgeltlich-	102
<b>III. Rechtliche Einordnung lebzeitiger</b>		keit .....	102
Vermögensübertragungen und		a) Allgemeines .....	102
Abgrenzungen .....	14	b) Bezeichnung als „Schenkung“ .....	104
1. Zivilrechtliche Fragen .....	14	c) Bezeichnung als „Ausstattung“ .....	106
a) Lebzeitige Übertragungen als		d) Bezeichnung als „Anstands-	108
Schenkung? .....	15	schenkung“ .....	108
b) Schenkung unter Auflage .....	21	<b>VI. Steuerrechtliche Aspekte</b> .....	110
c) Gemischte Schenkung .....	26	1. Allgemeines .....	110
aa) Grundsätzliches .....	26	2. Einkommensteuerrecht .....	111
bb) Prinzip der subjektiven		a) Veräußerungs- und Anschaffungs-	111
Äquivalenz .....	31	vorgänge .....	111
d) Entgeltlichkeit aufgrund		aa) Übertragung von Privat-	111
Gegenleistung .....	33	vermögen .....	111
aa) Entgeltlichkeit durch synallagma-		bb) Übertragung von Betriebs-	116
tische/konditionale/kausale		vermögen .....	116
Verknüpfung mit einer Gegen-		b) Einordnung vorbehaltenen Rechte ...	119
leistung .....	33	aa) Vorbehaltsnießbrauch .....	120
bb) Entgeltlichkeit durch nachträg-		bb) Wohnungsrecht .....	122
liche Erbringung einer Gegen-		cc) Wiederkehrende Leistungen ....	123
leistung/nachträgliche Umwand-		3. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer-	127
lung .....	38	recht, Grunderwerbsteuerrecht .....	127
e) Ausstattung .....	41	a) Erbschaftsteuer und Schenkung-	127
f) Ehebezogene Zuwendung .....	43	steuer .....	127
g) Fazit .....	48	b) Grunderwerbsteuer .....	135
h) Übergabevertrag und vorweg-		<b>B. Formularteil</b> .....	137
genommene Erbfolge .....	49	I. Geldschenkung zwischen Eltern und	137
2. Leibgeding .....	51	Abkömmlingen .....	137
a) Begriff, Voraussetzungen nach		1. Typischer Sachverhalt .....	137
materiellem Recht, Wirkungen .....	51	2. Muster: Geldschenkung zwischen Eltern	138
b) Leibgeding und Grundbuch .....	60	und Kindern zwecks Finanzierung von	138
c) Vollstreckungsbeschränkende		Anschaffungen (Bauplatz, Eigentumswoh-	138
Vorschriften .....	67	nung, Umbau, Wohnungseinrichtung	138
aa) Pfändbarkeit .....	67	etc.), Ausschluss der Ausgleichung unter	138
bb) Zwangsversteigerungsprivileg ..	70	Abkömmlingen .....	138
d) Ansprüche aus Leibgedingverträgen ..	73	3. Hinweise zum Muster .....	139
3. Leistungsstörungen .....	74	<b>II. Übertragung einer Eigentumswohnung an</b>	167
a) Allgemeine Leistungsstörungen .....	74	Abkömmling durch geschiedenen Eltern-	167
b) Vorsorge im Übergabevertrag .....	77	teil .....	167
c) Leistungsstörungen, die keiner zu		1. Typischer Sachverhalt .....	167
vertreten hat; Sonderproblem:		2. Muster: Zuwendung einer Eigentumswoh-	167
Pflegeheim .....	79	nung im Wege der Ausstattung mit Aus-	167
<b>IV. Sozialrechtliche Bezüge</b> .....	80	gleichungsverpflichtung im Todesfall, Verein-	167
1. Überleitung von Ansprüchen nach dem		barung von Rückforderungsrechten im	167
SGB XII .....	81	Spekulations- und Scheidungsfall, Gleich-	167
a) Allgemeines .....	81	stellung von Geschwistern, umfassende	167
b) Überleitung von Ansprüchen bei		Pflichtteils- und Ausgleichsregeln ...	168
Anwendung der landesrechtlichen		3. Hinweise zum Muster .....	169
Vorschriften .....	87	<b>III. Zuwendung eines Bauplatzes an Abkömmling</b>	191
c) Überleitung von Ansprüchen beim		und dessen Ehegatten .....	191
„einfachen“ Versorgungsvertrag bzw.		1. Typischer Sachverhalt .....	191
bei Abbedingung der landesrecht-		2. Muster: Zuwendung eines Baugrund-	191
lichen Vorschriften .....	90	stücks an die verheiratete Tochter, die ih-	191
d) Nießbrauch und Sozialhilferegress ..	96	rem Ehegatten ehebedingt Miteigentum	191
e) Überleitung vertraglich vereinbarter		zu 1/2 einräumt; Pflichtteilsverzicht, Aus-	191
Rückforderungsrechte .....	97	schluss der Ausgleichung unter Abkömmling-	191
2. Übergabevertrag und Kürzung sozial-		ungen; Umfassende Absicherung des	191
rechtlicher Bezüge .....	98		



Übernehmers gegenüber seinem Ehegatten bei Tod, Scheidung und Insolvenz . . .	192		
3. Hinweise zum Muster . . . . .	193		
IV. Übertragung eines Einfamilienhauses an Abkömmling . . . . .	204		
1. Typischer Sachverhalt . . . . .	204		
2. Muster: Übertragung eines Einfamilienhauses unter Nießbrauchsvorbehalt mit weit reichenden Verpflichtungen des Übergebers, Schuldübernahme, Pflichtteilsverzicht . . . . .	205		
3. Hinweise zum Muster . . . . .	206		
V. Grundstücksübergabe gegen Wohnrecht und Pflege . . . . .	221		
1. Typischer Sachverhalt . . . . .	221		
2. Muster: Übertragung eines Einfamilienhauses durch verwitweten Elternteil an investitionsbereiten Abkömmling (Anbau, Ausbau, Umbau, Aufstockung); Vorbehalt eines Wohnungsrechts mit geregelter Lastentragung, Vereinbarung einer Pflegeverpflichtung, umfassende Rückforderungsansprüche sowie Verzicht der Geschwister auf Pflichtteilergänzungsansprüche, Anrechnung auf den Pflichtteil . . . . .	222		
3. Hinweise zum Muster . . . . .	223		
VI. Übertragung eines Mehrfamilienhauses unter Rentenvorbehalt . . . . .	248		
1. Typischer Sachverhalt . . . . .	248		
2. Muster: Übergabe eines Mehrfamilienhauses durch einen Elternteil an unverheiratetes Kind unter Absicherung des Ehegatten des Übergebers; Rentenvorbehalt, Grundschuldbestellungsvorbehalt, Vereinbarung von Rückforderungsansprüchen mit Auflassungsvormerkung und Rückauflassungsvollmacht; Verzicht des nichtübergebenden Elternteils auf Pflichtteilergänzungsansprüche . . . . .	249		
3. Hinweise zum Muster . . . . .	250		
VII. Grundstücksübergabe mit auf den Tod aufgeschobener Erfüllung . . . . .	263		
1. Typischer Sachverhalt . . . . .	263		
2. Muster: Übertragung eines Hausgrundstücks mit auf den Tod aufgeschobener Erfüllung, Vereinbarung von Pflege, Geschwistergleichstellung, Auflassungsvormerkung, unwiderrufliche postmortale Vollmacht . . . . .	264		
3. Hinweise zum Muster . . . . .	265		
VIII. Übergabe eines Landgutes gegen Leibgeding . . . . .	270		
1. Typischer Sachverhalt . . . . .	270		
2. Muster: Übergabe eines Landguts mit umfangreichen Leibgedingleistungen, Geschwistergleichstellung, Übernahme des Betriebsprüfungsrisikos, Verfügungunterlassung sowie umfassende Pflichtteilsregelungen . . . . .	271		
3. Hinweise zum Muster . . . . .	272		
IX. Teilerbauseinandersetzung mit vorweggenommener Erbfolge . . . . .	284		
1. Typischer Sachverhalt . . . . .	284		
2. Muster: Teilerbauseinandersetzungsvertrag mit vorweggenommener Erbfolge durch den überlebenden Elternteil unter Nießbrauchsvorbehalt, Gleichstellung und Anrechnung auf den Pflichtteil . . . . .	285		
3. Hinweise zum Muster . . . . .	286		

## Literatur

### Kommentare:

beck-online Großkommentar zum Zivilrecht (zit.: BeckOGK/*Bearbeiter*); Beck'scher Online-Kommentar BGB (zit.: BeckOK/*Bearbeiter*); Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht (zit.: BeckOK SozR/*Bearbeiter*); *Burandt/Rojahn* (Hrsg.), Erbrecht, 4. Auflage 2022; *Daragan/Halaczinsky/Riedel* (Hrsg.), Praxiskommentar ErbStG und BewG, 4. Auflage 2023; *Schmidt* (Hrsg.), EStG, 41. Auflage 2022; *Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk*, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Loseblattkommentar, 63. EL Februar 2022.

### Formularbücher/Handbücher:

*Doering-Striening*, Sozialhilferegress bei Erbfall und Schenkung, 2. Auflage 2022; *Hannes* (Hrsg.), Formularbuch Vermögens- und Unternehmensnachfolge, 2. Auflage 2017; *Heckschen/Herrler/Münch* (Hrsg.), Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Auflage 2019 (zit.: BeckNotar-HdB/*Bearbeiter*); Münchener Vertragshandbuch, Band 5: Bürgerliches Recht I, 8. Auflage 2020; *Krauß*, Vermögensnachfolge in der Praxis, 6. Auflage 2022; *Langenfeld/Günther*, Grundstückszuwendungen zur lebzeitigen Vermögensnachfolge, 6. Auflage 2009; *Langenfeld/Milzer*, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 8. Auflage 2019; *J. Mayer/Geck*, Der Übergabevertrag, 3. Auflage 2013; *Reul/Heckschen/Wienberg*, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 3. Auflage 2022; *Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 16. Auflage 2020; *Stöber*, Zwangsversteigerungsgesetz, 23. Auflage 2022.

### Aufsätze:

*Amann*, Das gemeinschaftliche Recht, das dem überlebenden Berechtigten allein zusteht, MittBayNot 1990, 225; *Auktor*, Grundstückszuwendungen und Sozialhilferegress, notar 2012, 184; *Becker*, Zur Änderung der nordwestdeutschen Höfeordnung und zur neuen deutschen Verfahrensordnung für Höfesachen, AgrarR 1976, 209; *Becker*, Kauf gegen Wohnrecht, NJW 2021, 1265; *Bruschke*, Risiken der Kettenschenkung vermeiden, ErbStB 2014, 261; *Dubischar*, Vorsicht bei Belastungsvorbehalten, NJW 1984, 2440; DNotI-Report 2016, 194, Vertragliche Pflegeverpflichtungen nach Inkrafttreten der Änderungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) am 1.1.2017; *Ellenbeck*, Die Verein-

barung von Rückforderungsrechten in Grundstücksübertragungsverträgen, MittRhNotK 1997, 41; *Everts*, Wohnungsrecht und Heimaufnahme, ZEV 2004, 495; *Foerste*, Vollstreckungsverteilung durch Rechtsgeschäft, DNotZ 2017, 583 ff.; *Heinrich*, Die Gestaltung von Übertragungsverträgen im Schatten des Pflichtteilergänzungsrechts, MittRhNotK 1995, 157; *Jülicher*, Spannungsverhältnis von Rückforderungsrechten und Weiterleitungsklauseln in Schenkungsverträgen zu einzelnen Rechtsgebieten des Zivilrechts, ZEV 1998, 285; *Jülicher*, Vertraglichen Rückfallklauseln, Widerrufsvorbehalte, auflösende Bedingung und Weiterleitungsklauseln in Schenkungsverträgen, ZEV 1998, 201; *Jülicher*, Vertragliche Rückforderungsrechte und Weiterleitungsklauseln in Schenkungsverträgen – Steuerliche Auswirkungen ihrer Vereinbarung und ihrer Durchführung, DStR 1998, 1977; *Karpen*, Die Bedeutung der Vorschriften des Sozialhilferechts für die notarielle Vertragsgestaltung, MittRhNotK 1988, 131; *Kohler*, Vormerkbarkeit eines durch abredewidrige Veräußerung bedingten Rükckerwerbsanspruchs, DNotZ 1989, 339; *Kollbosser*, Aktuelle Fragen der vorweggenommenen Erbfolge, AcP 194 (1994), 231; *Kollbosser*, Verfügbarkeit und Vererblichkeit der Rückforderungsansprüche aus § 528 Abs. 1 S. 1 BGB, ZEV 1995, 391; *Krug*, Erbteilung durch Abschichtung einzelner Miterben, ErbR 2017, 2; *Link*, Nießbrauchsvorbehalt und Pflichtteilergänzung, ZEV 2005, 283; *J. Mayer*, Die Rückforderung der vorweggenommenen Erbfolge, DNotZ 1996, 604; *N. Mayer*, Fragen der Pflichtteilergänzung bei vorweggenommener Erbfolge – Gestaltungsmöglichkeiten nach der neuesten Rechtsprechung, ZEV 1994, 325; *Meyding*, Schenkungsteuerliche Anerkennung von Grundstücksschenkungen unter Rücknahmevorbehalt, ZEV 1995, 397; *Moench*, Erbschaftsteuer in der Schwebe – zur aktuellen Situation der Erbschaftsteuer, Zerb 2003, 98; *Rastätter*, Vertragliche Pflegeleistungen im Kontext der Pflegeversicherung und des Sozialhilferechts – Gestaltungsvorschläge, ZEV 1996, 286; *Rosendorfer*, Überleitung von Ansprüchen aus Überlassungsverträgen auf den Sozialhilfeträger, MittBayNot 2005, 1; *Ruby*, Sozialhilferegress: Der Anspruch auf Herausgabe der Schenkung bei Verarmung des Schenkers als sozialrechtlicher Überleitungsgegenstand, ZEV 2005, 102; *Schippers*, Der verlängerte Rückforderungsvorbehalt, MittRhNotK 1998, 69; *Schmid*, Ausstattung und Schenkung, BWNNotZ 1971, 29; *Schneider/Winkler*, Das Leibgedinge und die Ersatzrente nach baden-württembergischem Recht, zfs 1986, 195; *Sostmann*, Grundstücksübertragungen an Abkömmlinge und ihre Auswirkung auf das Pflichtteilrecht, MittRhNotK 1976, 518; *Schwarz*, Privatrechtliche Versorgungsansprüche und sozialhilferechtliches Subsidiaritätsprinzip, ZEV 1997, 309; *Sikora/Soutier*, Vorweggenommene Erbfolge in der Gestaltungspraxis, JA 2012, 53; *Weser*, Rücknahmevorbehalt bei Grundstücksschenkungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge aus zivilrechtlicher Sicht, ZEV 1995, 353; *Waas*, Zur Dogmatik ehebezogener Zuwendungen, FamRZ 2000, 453; *Wegmann*, Grundstücksüberlassung, 2. Auflage, 1999; *Weyland*, Pflegeverpflichtung in Übergabeverträgen, MittRhNotK 1997, 55; *Wüllenkemper*, Zur Abtretbarkeit des Rückforderungsanspruchs des verarmten Schenkers, JR 1988, 353; *Zeranski*, Ausschluss der Ansprüche auf Pflichtteilergänzung und Schenkungsrückforderung wegen Fristablaufs, NJW 2017, 1345.

## A. Einleitung

### I. Begrifflichkeiten und Motivation

Die Übergabe unter Lebenden löste im Jahre 1995 durch das am 1.1.1996 in Kraft getretene neue Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht eine wahre Welle von Vermögensübergaben unter Lebenden aus. Durch die Abschaffung des Einheitswerts als steuerlicher Bemessungsgrundlage für die Schenkung und Vererbung von Grundvermögen drohte die Steuerlast insbesondere bei künftigen Erbfällen exorbitant zu steigen. In diesem Zusammenhang erlebte der Übergabevertrag als Instrumentarium der vorweggenommenen Erbfolge eine ungeahnte Renaissance.

Das BVerfG hat mit Beschl. v. 7.11.2006<sup>1</sup> entschieden, dass die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, da diese Erhebung an Werte anknüpfe,

<sup>1</sup> BVerfG WM 2007, 316.

deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genüge. Der Gesetzgeber sei daher verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen.

Der Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung nachgekommen. Bewertungsmaßstab für das Grundvermögen ist danach der gemeine Wert. Es wird unterschieden zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken. Der Wert unbebauter Grundstücke ist wie nach bisher geltendem Recht nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln. Diese werden von den Gutachterausschüssen ermittelt. Ein pauschaler 20 %iger Abschlag wird nicht mehr vorgenommen. Jedoch sind Abweichungen, insbesondere abweichende Geschossflächenzahl, Übergröße/Grundstücktiefe, abweichender Erschließungszustand, durch Zu- oder Abschläge zu erfassen. Bebaute Grundstücke sind gemäß Bewertungsgesetz solche, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Es wird bei den bebauten Grundstücken gem. § 181 Abs. 1 BewG zwischen verschiedenen Grundstücksarten unterschieden (Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke sowie sonstige bebaute Grundstücke). Die Bewertung bebauter Grundstücke erfolgt nach dem Vergleichswertverfahren, dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren. Die Wertermittlungsverfahren werden in Anlehnung an die Wertermittlungsverordnung durch Rechtsverordnung geregelt. Handelt es sich um Grundstücke, die mit weitgehend gleichartigen Gebäuden bebaut sind und bei denen sich der Grundstücksmarkt an Vergleichswerten orientiert, wird der gemeine Wert im Wege des Vergleichswertverfahrens ermittelt. Die Wertbestimmung erfolgt dann aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken, die nach Nutzung und Lage sowie sonstiger Beschaffenheit mit dem Grundstück übereinstimmen, welches zu bewerten ist. Das vorgenannte Verfahren ist daher regelmäßig bei Wohnungseigentum, Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäusern anzuwenden.

Bei bebauten Grundstücken, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteschätzung am Grundstücksmarkt im Vordergrund steht, kommt das Ertragswertverfahren in Betracht. Das Ertragswertverfahren findet daher regelmäßig bei Mietwohngrundstücken, des Weiteren bei Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken Anwendung, für die eine übliche Miete ermittelt werden kann.

Kommt es für die Werteschätzung in erster Linie nicht auf den Ertrag an, sondern sind hingegen die Herstellungskosten wertbestimmend, findet das Sachwertverfahren Anwendung. Das Sachwertverfahren ist somit für Wohnungs- und Teileigentum bzw. Ein- und Zweifamilienhäuser, bei denen ein Vergleichswert nicht vorliegt, sowie auf Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke anzuwenden, für die sich eine übliche Miete nicht ermitteln lässt. Des Weiteren ist das Sachwertverfahren auf sonstige bebaute Grundstücke anzuwenden. Der Wert bebauter Grundstücke setzt sich beim Sachwertverfahren zusammen aus dem Bodenwert (dies ist der Bodenrichtwert – der gemäß § 196 Abs. 1 S. 5 BauGB alle zwei Jahre neu festgelegt wird – multipliziert mit der Grundstücksfläche) und dem Gebäudeertragswert. Der Gebäudeertragswert sind die Regelherstellungskosten, Teil 2 der Anlage 24 zum BewG, multipliziert mit der Brutto-Grundfläche, abzüglich Alterswertminderung – abhängig von der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer, Anlage 22 zum BewG. Dies ergibt den vorläufigen Sachwert. Der vorläufige Sachwert multipliziert mit der Wertzahl ergibt den Grundbesitzwert. Die Wertzahlen werden entweder vom Gutachterausschuss ermittelt oder sind der Anlage 25 zum BewG zu entnehmen.

Daneben gibt es im Rahmen der Berechnung der Schenkung-/Erbchaftsteuer einen Abschlag in Höhe von 10 % für Grundstücke und Grundstücksteile, die zu Wohnzwecken vermietet sind.

Die vorstehenden Regelungen führen demgemäß dazu, dass das Immobilienvermögen nunmehr deutlich höher bewertet wird. Je wertvoller der Immobilienbestand ist, desto weniger wird sich die Erhöhung der Freibeträge bei der Übertragung an nahe Verwandte auswirken.

Der Steuerpflichtige hat jedoch gem. § 198 BewG die Möglichkeit, auf seine Kosten einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Der Nachweis kann durch einen zeitnahen Verkauf oder auch durch die Vorlage eines Sachverständigengutachtens zum Bewertungsstichtag erfolgen.

Eine klassische Definition für den Übergabevertrag findet sich im BGB nicht. Lediglich § 17 HöfeO für die ehemals britische Zone erwähnt diesen Begriff: 3

*„Bei der Übergabe des Hofes an den Hoferben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge finden die Vorschriften des § 16 HöfeO<sup>2</sup> entsprechende Anwendung.“*

Aus der zitierten Norm ergibt sich, dass der Begriff des Übergabevertrags nicht klar umrissen ist, sondern weitestgehend offen. Eine Definition liegt nicht vor, es wird also lediglich ein Vertragstypus charakterisiert. Dieser bezieht sich denkotwendig nur auf die Übergabe im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Anwesen, der Regelungsmaterie der HöfeO,<sup>3</sup> kann also schon aufgrund dessen nur im Bereich der Hofübergabe im engeren Sinne als Auslegungsbasis und Grundlage dienen. Nichtsdestotrotz wird im Allgemeinen für die grundsätzliche Charakterisierung des Übergabevertrags auch über § 17 HöfeO hinaus durch eben diese Norm dessen Konnexität zur vorweggenommenen Erbfolge hergestellt. Die vorbezeichnete Norm wird also quasi zu einer Allgemeinaussage dort umfunktioniert, wo das Gesetz eine Lücke gelassen hat.

Obwohl der **Begriff** der vorweggenommenen Erbfolge gesetzlich nicht definiert ist, wird er beispielsweise in § 593a BGB als Rechtsinstitut vorausgesetzt. Unter dem Begriff der vorweggenommenen Erbfolge wird im Allgemeinen die Übertragung von Vermögensgegenständen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verstanden, wobei der Übergeber als künftiger Erblasser im Hinblick auf sein späteres Ableben handelt.<sup>4</sup> Es werden Vermögensübertragungen verschiedenster Art erfasst. Zum einen fallen hierunter die klassischen Übergabeverträge im Hinblick auf einzelne Immobilien. Hierunter zählen auch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen im Bereich der Unternehmensnachfolge. Die lebzeitige Übertragung erfolgt vor dem Hintergrund, spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Aber auch erbschaftsteuerliche Überlegungen werden angestellt. Dadurch, dass sich die Vermögensübertragung unter Le- 4

---

2 § 16 HöfeO lautet: „(1) Der Eigentümer kann die Erbfolge kraft Höferechts (§ 4) durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen. Er kann sie jedoch beschränken; soweit nach den Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes v. 28.7.1961 für ein Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichen Inhalts eine Genehmigung erforderlich wäre, ist die Zustimmung des Gerichts zu der Verfügung von Todes wegen erforderlich. (2) Für die Berechnung des Pflichtteils des Hoferben ist der nach dem allgemeinen Recht, für die Berechnung des Pflichtteils der übrigen Erben der nach diesem Gesetz zu ermittelnde gesetzliche Erbteil maßgebend. Dabei ist der Hof in jedem Falle nach dem in § 12 Abs. 2 bestimmten Wert anzusetzen.“ § 4 HöfeO lautet: „Der Hof fällt als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes nur einem der Erben (dem Hoferben) zu. An seine Stelle tritt im Verhältnis der Miterben untereinander der Hofeswert.“

3 *Lüdtke-Handjery*, DNotZ 1985, 332.

4 Vgl. zum Begriff *Kollbosser*, AcP 194 (1994), 231 ff.; *Sikora/Soutier*, JA 2012, 53 ff.; *Waldner*, Vorweggenommene Erbfolge, 2003; *MüKo/Koch*, § 516 Rn 85.

benden zeitlich steuern lässt, ist eine bessere zivil- und steuerrechtliche Planung möglich. Steuerliche Freibeträge lassen sich u.U. mehrfach nutzen. Darüber hinaus ist je nach Gestaltung auch eine Einflussnahme des Übergebers aufgrund vorbehaltenen Rechte grundsätzlich noch möglich.

- 5 Dieser Vorwegnahme der Erbfolge ist immanent, dass eben gerade kein Austauschverhältnis im Sinne eines gleichwertigen Gebens und Nehmens vorliegt, sondern Leistung und Gegenleistung mitunter durchaus in einem krassen Missverhältnis stehen können. In der Übergabe bilden sich die klassischen interfamiliären Beziehungen und Ziele, damit das klassische, althergebrachte Familienbild ab, das gekennzeichnet ist durch:
- Weitergabe des Familienbesitzes im Sinne einer **Generationennachfolge**, so dass i.d.R. die Kinder als neue Generation in die meist existenzbegründenden Vermögenswerte der Eltern, naher Verwandter oder möglicherweise auch Familienfremder einrücken;
  - **Sicherheit des Übernehmers**, d.h., dass für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Nachfolger der Übernehmer die Sicherheit hat, dass er das Übergabeobjekt erhält und auch behalten darf;
  - **Versorgung der Übergeber und Entlastung der Übergeber**, die Erhaltungskosten nicht mehr tragen zu müssen bzw. sich nicht mehr um die Verwaltung kümmern zu müssen;
  - Harmonisierung der Geschwisterinteressen durch Schaffung von Regelungen zum **finanziellen Ausgleich**.

Im Übrigen erfolgt hier die Abgrenzung zur Verfügung von Todes wegen, insbesondere zum Erbvertrag, dadurch, dass eine sofortige Erfüllung erfolgt.

- 6 Während gerade auch aus althergebrachtem Verständnis der Schwerpunkt des Übergabevertrags in der Alterssicherung des Übergebers gesehen wird, nehmen in der neueren Literatur die Bestrebungen zu, auch den Interessen des Übernehmers mehr Bedeutung zuzumessen. Dem ist zuzustimmen, wenn man bedenkt, dass der Übernehmer in vielen Fällen seine Lebensplanung sowie weit reichende, insbesondere finanzielle und berufliche Entscheidungen auf das Übergabeobjekt ausrichtet und es so häufig unterlässt, eine eigene, vom Übergabeobjekt unabhängige Existenz aufzubauen.
- 7 Motivation zum Abschluss eines Übergabevertrags ist neben den steuerlichen und vielen anderen Gründen auch die Tatsache, dass der Vertrag im Gegensatz zu einer Verfügung von Todes wegen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Beteiligten begründet. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass sich die Generationen gegenseitig und besitzübergreifend bei der Fortführung des Familienvermögens unterstützen können, der Übernehmer somit von der Erfahrung und dem Wissen des Übergebers profitiert und weiterhin eine Starthilfe für die Begründung einer eigenen Existenz bzw. den Ausbau des Familienvermögens erhält.<sup>5</sup> Dadurch wird für den Übergeber gleichzeitig ein Rückhalt für dessen Altenteil geschaffen im Sinne enger Familienbindung.

Weiteres Motiv für die vorweggenommene Erbfolge ist es, einen Konsens unter mehreren Abkömmlingen bereits zu Lebzeiten, beispielsweise durch Gleichstellungszahlungen, herbeizuführen, um Streitigkeiten im Todesfall zu vermeiden. Daneben spielen auch häufig schenkungsteuerliche Überlegungen, nämlich die Ausnutzung der Zehnjahresfrist, eine Rolle. Nach Abschaffung des § 25 ErbStG werden vorbehaltenen Nutzungsrechte direkt in Abzug gebracht. Auf diese Art und Weise wird der Wert der freigiebigen Zuwendung entsprechend reduziert. Weiterhin besteht die Chance, unliebsame Kinder vom ordentlichen Pflichtteil auszuschließen und diese auf den Pflichtteilergänzungsanspruch zu verweisen, um hier ggf. eine Abschmelzung in Anspruch nehmen zu können. Im Übrigen kommt es

<sup>5</sup> BeckNotar-HdB/Krauß, Kap. 1 § 5 A. I. Rn 3 ff.

dem Übergeber auch darauf an, einen künftigen Sozialhilferegress zu vermeiden sowie die Existenz des Erwerbers zu sichern.

Allerdings sollte das Für und Wider einer lebzeitigen Übergabe gegenübergestellt werden. Gründe der Steuerersparnis dürfen nie ausschlaggebend sein, wenn man nicht böse Überraschungen bezüglich der Entwicklung der persönlichen Beziehungen zwischen Übergeber und Unternehmer bzw. der Familie des Unternehmers erleben will. Für einen Übergeber kann sich eine lebzeitige Übertragung aus psychologischer Sicht u.U. auch negativ auswirken. Ab und an reut es den Übergeber, Teile seines Vermögens bereits frühzeitig aus der Hand gegeben zu haben. Für den Übergeber müssen immer die Vorteile der lebzeitigen Übertragung deren Nachteile überwiegen.

Im Unterschied zu einer letztwilligen Verfügung spricht für eine lebzeitige Übertragung mit warmer Hand:

- Beim Übergeber tritt sofort der Entlastungseffekt ein; er übergibt die Verantwortung an die jüngere Generation.
- Bei mehreren Kindern besteht die Möglichkeit, diese bereits zu Lebzeiten auszugleichen, um späteren Streit zu vermeiden, da alle am Vertrag mitwirken können.
- Schenkungsteuerfreibeträge können mehrfach ausgenutzt werden; darüber hinaus mindert sich die Zuwendung bei Vorbehalt von Nutzungsrechten, da diese sich sofort mindernd auswirken.
- Nach Ablauf von zehn Jahren ist ein Regress des Sozialleistungsträgers ausgeschlossen.
- Unliebsame Pflichtteilsberechtigte können u.U. auf den Pflichtteilergänzungsanspruch verwiesen werden, der u.U. abgeschmolzen wird; im Übrigen erfolgt eine Kürzung für in der Vergangenheit erhaltene Schenkungen gemäß § 2327 BGB.

## II. Versuch einer Typisierung

Innerhalb des Oberbegriffs „Übergabevertrag“ lassen sich verschiedene Typen einteilen.<sup>6</sup> Diese von der Kautelarjurisprudenz entwickelten Vertragstypen spiegeln die rechtliche und tatsächliche Realität bestimmter Lebenssituationen wider. Für die juristische Vertragspraxis ergeben sich somit Standards für die Vertragsgestaltung.<sup>7</sup> Statt einer Kategorisierung nach Leistung und Gegenleistung erscheint es sinnvoll, Fallgruppen danach zu bilden, wie weit die Beteiligung des Unternehmers am Übergabeobjekt „reichen soll“.

### – **Klassische Hof- oder Betriebsübergabe**

Eine solche klassische Hof- oder Betriebsübergabe stellt die **stärkste Beteiligung** des Unternehmers am Übergebervermögen dar. Im Rahmen einer solchen Überlassung wird die zentrale Wirtschafts- und Betriebseinheit übergeben. Unternehmer ist i.d.R. ein sehr naher Verwandter, regelmäßig ein Abkömmling des Übergebers. Geprägt ist diese Form der Übergabe durch hohes Vertrauen des Übergebers in den Unternehmer, engste Familienbande und die schon im Zeitpunkt der Übergabe ohnehin bestehende und danach verstärkte Abhängigkeit zwischen Übergeber und Unternehmer; der Übergeber legt quasi sein „Schicksal in die Hand des Nachfolgers“.

<sup>6</sup> Langenfeld, ZEV 1995, 348 ff.; J. Mayer/Geck, Der Übergabevertrag, § 2 Rn 5.

<sup>7</sup> Nachzulesen bei J. Mayer/Geck, Der Übergabevertrag, § 2 Rn 5; Langenfeld, ZEV 1995, 348 ff., der im Wesentlichen unterteilt nach Wohnhausübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen Wohnungsrechts- oder Nießbrauchsvorbehalt, Betriebsübergabe (Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebs bzw. eines Gewerbebetriebs [Gastwirtschaft, Handwerksbetrieb]), Hausübergabe mit Wohnungsrecht und Pflegeverpflichtung, Hausübergabe gegen Rente (evtl. weiteren Betreuungsleistungen) und Hausübergabe mit auf den Tod hinausgeschobener Erfüllung. Dieser Unterteilung hat sich auch J. Mayer angeschlossen.

– **Grundstücksübergaben mit Versorgungscharakter im privaten Bereich**

Bei diesem Vertragstypus geht es nicht um die Übertragung einer die Existenz des Übernehmers sichernden Wirtschaftseinheit. Der Übergeber überträgt vielmehr sein Wohngrundstück, um sich **Pflege und Versorgung im Alter** zu sichern. Der Übernehmer, i.d.R. ein Abkömmling oder naher Verwandter, wohnt hierbei regelmäßig neben dem Übergeber im Übergabeobjekt, an dem dieser sich in den meisten Fällen ein Wohnrecht vorbehält.

Kennzeichnend für diesen Typus ist häufig auch der Umstand, dass der Übernehmer nicht unerhebliche Investitionen vornimmt, um die übergebene Immobilie für eigene Wohnzwecke herzurichten oder seinen Vorstellungen anzupassen. Ähnlich der klassischen Hofübergabe ist diese Form der vorweggenommenen Erbfolge geprägt von gegenseitigem, uneingeschränktem Vertrauen und engster familiärer Bindung. Auch hier ist der Übergeber dem Übernehmer mit zunehmendem Alter auf „Gedeih und Verderb“ ausgeliefert, weshalb die Rechtsstellung des Übergebers umfassend abgesichert sein sollte.

– **Qualifizierte Zuwendung von Grund- oder Geldvermögen (Existenzgründung)**

**Abgeschwächt** in der Konsequenz ist die Übergabe bzw. Zuwendung von Grund- oder Geldvermögen unter einer gewissen Zweckbindung, die häufig auch als Ausstattung erfolgt. Es handelt sich hierbei um den typischen Vorempfang, der ausschließlich im **Interesse des Übernehmers** liegt. Häufig ist damit die Hoffnung des Übergebers verbunden, zur Existenzbegründung des Übernehmers beitragen zu können. Diese Hoffnung wird i.d.R. durch eine Zweckschenkung unter Vereinbarung entsprechend weiter Rückforderungsrechte umgesetzt bzw. gesichert. Typisches Beispiel für eine Zuwendung innerhalb dieser Gruppe ist die Zuwendung eines Bauplatzes an einen Abkömmling oder die Zuwendung von Geld zum Erwerb einer Eigentumswohnung oder zu Umbauzwecken oder Ähnlichem.

– **Einfache Zuwendung von Grund- oder Geldvermögen**

Ein **Weniger** hierzu wiederum stellt die bloße Übergabe von Grund oder Geld dar, ohne dass als Zielsetzung die Begründung einer Existenz des Übernehmers im Vordergrund steht. Der Übernehmer erhält den Übergabegegenstand ohne eigentliche Zweckbindung, lediglich vor dem Hintergrund weiterer sinnvoller Verwendung. Auch spielen bei dieser Variante häufig steuerliche Hintergründe eine große Rolle. Die Ausgliederung von Vermögensteilen zu einem frühen Zeitpunkt führt regelmäßig zu einer späteren erheblichen Erbschaftsteuerersparnis.

– **Anlassbedingte Zuwendungen**

Anlassbedingte Zuwendungen sind solche, die zum Geburtstag, Weihnachten oder sonstigen Anlässen getätigt werden. In der Regel liegen diese vom Wert her unter den vorgenannten qualifizierten bzw. einfachen Zuwendungen. Die steuerliche Motivation steht regelmäßig im Hintergrund, der Steuerspareffekt ist allenfalls ein willkommener Nebenaspekt.

- 12 Als **Vorstufe** der klassischen Hof- oder Betriebsübergabe kann die **Verpachtung von Hof oder Betrieb** an den vorgesehenen Nachfolger angesehen werden. Gerade ein Übergeber, der sich noch nicht entschließen kann, seinen Hof oder Betrieb zu übergeben, gleichzeitig aber den Übernehmer an seinem Lebenswerk schon zu seinen Lebzeiten beteiligen will, wird versuchen, den Mittelweg zu gehen. Über diesen Mittelweg eröffnet sich ihm neben der Ausnutzung steuerlicher Aspekte auch die Möglichkeit, den Übernehmer nach seinen Fähigkeiten um die Fortführung des Betriebs bzw. Hofes zu testen, um so später in der Entscheidung hinsichtlich der klassischen Hof- oder Betriebsübergabe gefestigt zu sein.

Vorstufe für die Hof- bzw. Betriebsübergabe ist neben der Verpachtung auch die Integration des zukünftigen Übernehmers über eine arbeits- oder gesellschaftsrechtliche Beziehung. 13

Motivation des Übergebers ist auch hier, den Übernehmer in sein Lebenswerk einzubinden, sei es rein arbeitsrechtlich, sei es durch Beteiligung über Geschäftsanteile usw. Auch hier kann der Übergeber seine spätere Entscheidung, den Betrieb bzw. den Hof in klassischer Form zu übergeben, vorbereiten, indem der Übernehmer in eine „Testphase“ eintritt.

### III. Rechtliche Einordnung lebzeitiger Vermögensübertragungen und Abgrenzungen

#### 1. Zivilrechtliche Fragen

Unter dem Aspekt, dass die typischen Gegenleistungen bei Übergabeverträgen oft in krassem Missverhältnis zum Wert des Übergabegegenstands stehen, stellt sich die Frage, wie die Übergabe zivilrechtlich einzuordnen ist und insbesondere, ob es sich hierbei um eine Form der Schenkung handelt. 14

##### a) Lebzeitige Übertragungen als Schenkung?

Der Begriff der Schenkung setzt sich zivilrechtlich grundsätzlich aus einer objektiven und einer subjektiven Komponente zusammen. Die Schenkung ist ein Vertrag. Demgemäß bedarf sie der Annahme seitens des Beschenkten. 15

**Objektiv** ist die Unentgeltlichkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich. **Unentgeltlich** ist die Zuwendung, wenn sie unabhängig von einer Gegenleistung (auch von oder an einen Dritten) geschieht.<sup>8</sup> Dies ist dem jeweiligen Inhalt des Rechtsgeschäfts zu entnehmen. Unentgeltlichkeit heißt, dass die Vermögensmehrung des Beschenkten mithin nicht (vollständig) durch eine Gegenleistung an den Schenker ausgeglichen werden soll.<sup>9</sup> 16

Die Zuwendung des Schenkungsgegenstands muss aus dem Vermögen des Schenkers erfolgen und darf nicht nur ideellen Wert haben.<sup>10</sup> Ein einzelner Gegenstand, d.h. eine Sache oder ein Recht, kann Schenkungsobjekt sein. Aber auch das ganze Vermögen (vgl. § 311b Abs. 3 BGB), eine Erbschaft (§ 2385 BGB) oder ein Gestattungsrecht (z.B. Fruchtziehungsrecht nach § 956 Abs. 1 BGB) kann Schenkungsobjekt sein.<sup>11</sup> Künftiges Vermögen (§ 311b Abs. 2 BGB) hingegen kann nicht Schenkungsobjekt sein. Da der Begriff auf **vermögenswerte Positionen** eingegrenzt ist, scheiden ideelle Güter (z.B. Musikveranstaltung, Dichterlesung) als Schenkungsgegenstand aus. Lediglich der Erlass einer geschuldeten Vergütung für die erbrachte ideelle Leistung kann Schenkungsgegenstand sein.<sup>12</sup> Der Erlass einer gegen den Beschenkten gerichteten Forderung kann ebenfalls Gegenstand einer Schenkung sein.

Entweder durch ein tatsächliches Handeln oder durch ein Rechtsgeschäft (z.B. Erlass, Abtretung, konstitutives Schuldanerkenntnis etc.) kann die Zuwendung erfolgen. Handelt es sich um eine Zuwendung durch Unterlassung, ist diese nur nach Maßgabe der in § 517 BGB genannten Grundsätze möglich.

Durch die Zuwendung muss eine **Entreicherung des Schenkers** eintreten, also eine Verminderung seiner gegenwärtigen Vermögenssubstanz, ohne dass der Beschenkte hierauf bezo- 17

8 BGH NJW 1982, 436; NJW 1992, 2566, 2567; NJW 2009, 2737.

9 BGH BeckRS 2020, 36312 Rn 17.

10 MüKo/Koch, § 516 Rn 5; Prot. II, 1, 3 ff.

11 MüKo/Koch, § 516 Rn 5.

12 BGHZ 101, 229, 232; a.A. MüKo/Koch, § 516 Rn 6.



gen gleichzeitig eine Bereicherungsabsicht haben muss. Dies bedeutet, der Schenker muss ärmer werden. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Gegenstand der Zuwendung im Vermögen des Schenkers befunden haben muss. Der Gegenstand der Entreicherung und der der Bereicherung müssen nicht identisch sein.<sup>13</sup> Bedeutsam ist dies bei der mittelbaren Schenkung. Werden dem Beschenkten Geldmittel zur Verfügung gestellt mit der Maßgabe, dass er hierüber lediglich zur Anschaffung einer Eigentumswohnung verfügen kann, so ist Schenkungsgegenstand die Eigentumswohnung, nicht hingegen die überlassenen Geldmittel.<sup>14</sup> Eine Entreicherung liegt hingegen nicht vor, wenn auf einen möglichen Vermögenserwerb verzichtet wird.<sup>15</sup> Bei der Gewährung eines zinslosen Darlehens, der Leistung unentgeltlicher Dienste wie auch der vorübergehende Überlassung einer Sache zum unentgeltlichen Gebrauch handelt es sich auch dann nicht um eine Schenkung, wenn der Zuwendende andernfalls zu einer Vermietung, verzinlichen Darlehenshingabe oder der Aufnahme vergüteter Dienste imstande gewesen wäre.<sup>16</sup> Wird auf ein wertlos gewordenes Wohnungsrecht verzichtet, das niemandem mehr einen Vorteil bietet, liegt keine Schenkung vor.<sup>17</sup> Im Gegensatz hierzu führt ein nur in der Person des Berechtigten liegendes Ausübungshindernis nicht generell zum Erlöschen des Rechts und damit zur Verneinung einer Schenkung. Dies gilt selbst dann, wenn das Hindernis auf Dauer besteht, etwa deshalb, weil der Berechtigte in ein Pflegeheim aufgenommen wird und nicht damit zu rechnen ist, dass er in seine Wohnung zurückkehren kann.<sup>18</sup> Sowohl eine Gebrauchsüberlassung als auch Arbeits- und Dienstleistungen stellen keine Zuwendungen im vorgenannten Sinne dar, da sie keine dauerhafte Vermögenseinbuße bedeuten.<sup>19</sup> Unentgeltlichkeit bedeutet im Übrigen nicht kostenlos.<sup>20</sup> Der Unentgeltlichkeit steht daher nicht entgegen, wenn dem Beschenkten Kosten wie beispielsweise Anwalts- oder Beurkundungsgebühren entstehen. Die Gegenleistung muss nicht geldwert oder vermögensrechtlicher Natur sein.<sup>21</sup>

- 18 Der Entreicherung muss eine Bereicherung des Beschenkten gegenüberstehen. Eine Bereicherung kann auf verschiedene Art und Weise vorliegen. Erfolgt beim Beschenkten eine Vermehrung der Aktiva, z.B. durch Übertragung eines dinglichen Rechts oder Abtretung einer Forderung, so ist eine Bereicherung zu bejahen. Werden dem Beschenkten Schulden erlassen, vermindern sich seine Passiva. Auch hier ist von einer Bereicherung auszugehen.<sup>22</sup> Eine Bereicherung liegt auch in der Aufgabe oder Minderung einer Sicherheit oder einer privaten Schuldübernahme. Eine subjektive Bereicherungsabsicht muss hingegen nicht vorliegen. Der Schenker kann demgemäß auch aus egoistischen Motiven handeln, beispielsweise mit dem Ziel, eigenes Vermögen zu vermehren. Nicht ausreichend ist es, dass die Bereicherung nur vorübergehend erfolgt. Nicht ausreichend ist bloßes Durchgangseigen-

13 RGZ 167, 199, 201 f.; BGH NJW 1952, 1171; BGHZ 112, 40, 46; BFHE 126, 318, 319 f.; BFHE 101, 289, 291; BFHE 108, 393, 398; BFHE 207, 360, 362; BeckOGK/*Harke*, § 516 BGB Rn 48.

14 RGZ 167, 199, 202 f.; BGH NJW 1952, 1171; FamRZ 1970, 19, 21; NJW 1972, 247, 248; BGHZ 112, 40, 46; BGHZ 156, 350, 355; BFHE 126, 318, 319 f.; BFHE 163, 214, 216; BFH/NV 2002, 1030, 1031; BFHE 207, 360, 362.

15 MüKo/*Koch*, § 516 Rn 6.

16 BGH BeckRS 2020, 36312 Rn 19; BGHZ 82, 354 = NJW 1982, 820 zur Gebrauchsüberlassung; BFH BB 1979, 1593 zu zinslosem Darlehen; MüKo/*Koch*, Rn 6, 7; a.A. RGRK-BGB/*Mezger*, § 516 Rn 6).

17 BGH NJW 2020, 617 Rn 12.

18 BGH BeckRS 2020, 36312 Rn 23.

19 BGHZ 101, 229, 232; BGHZ 127, 48, 51; OLG Frankfurt NJW-RR 2011, 459, 460.

20 RG (GrZS) 163, 355.

21 BGH NJW-RR 1990, 386; NJW 1992, 238, 239; NJW 2009, 2737 (Rn 10, 13); *Heinle*, FamRZ 1992, 256; BeckOK/*Gehrlein*, § 516 Rn 7.

22 MüKo/*Koch*, § 516 Rn 11.

tum, wie dies beispielsweise bei einer Kettenschenkung der Fall ist.<sup>23</sup> Im Übrigen muss die Zuwendung auch nicht zu einem wirtschaftlichen Nachteil des Schenkers führen. Ist der Berechtigte wegen Pflegebedürftigkeit dauerhaft gehindert sein Wohnungsrecht auszuüben und wird das Wohnungsrecht entschädigungslos gelöscht, liegt eine Schenkung vor. Es tritt eine Bereicherung des Erwerbers ein. Er ist in der Lage, das Objekt leichter zu veräußern und auch leichter zu vermieten.<sup>24</sup>

**Subjektiv** müssen die Parteien eine Schenkungsabrede getroffen haben, d.h., sie müssen sich über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sein.<sup>25</sup> Eine solche Schenkungsabrede ist erforderlich und kann auch stillschweigend getroffen werden. Dies bedeutet, dass sich Schenker und Beschenkte positiv über die Unentgeltlichkeit einer Zuwendung einig sein müssen. Fehlt eine Vereinbarung über eine Gegenleistung, reicht dies nicht aus.<sup>26</sup> Im Übrigen folgt aus §§ 151 S. 1, 516 Abs. 2 BGB, dass auch beim Schenkungsangebot ein Schweigen in der Regel nicht als Annahmeerklärung angesehen werden kann.<sup>27</sup> Auf der anderen Seite ist, wie vorstehend ausgeführt, eine ausdrückliche Einigung nicht erforderlich. Vielmehr genügt eine konkludente Einigung. Dies gilt selbst bei einem erst später zu erfüllenden Schenkungsvertrag, für dessen Angebot (das Schenkungsversprechen) nach § 518 Abs. 1 S. 1 BGB notarielle Beurkundungspflicht besteht.<sup>28</sup> Für das Vorliegen einer Schenkung ist allein die objektive Sachlage maßgebend, so dass eine objektiv unentgeltliche Gegenleistung durch den Parteiwillen nicht zu einer entgeltlichen gemacht werden kann (sogenannte verschleierte Schenkung).<sup>29</sup> Umgekehrt kann eine (vollständig) unentgeltliche Zuwendung gem. §§ 516 ff. BGB nicht angenommen werden,<sup>30</sup> wenn der Übernehmer (u.U. auch geringfügige) Gegenleistungen zu erbringen hat. In der Regel werden zumindest Versorgungsleistungen zugunsten des bisherigen Eigentümers vereinbart, so dass insoweit eine reine Schenkung nicht vorliegt. Geht eine Partei irrtümlicherweise davon aus, es bestehe eine Pflicht, die Zuwendung zu erbringen, fehlt es an einer derartigen Einigung.<sup>31</sup> Es fehlt auch dann an einer Einigung über die Unentgeltlichkeit, wenn den Parteien ein Wertgutachten bekannt war, selbst wenn dieses fehlerhaft war.<sup>32</sup>

19

### Zusammenfassung

Eine Schenkung setzt eine Zuwendung voraus, wodurch beim Schenker die Substanz seines Vermögens vermindert wird und gleichzeitig das Vermögen des Beschenkten entsprechend vermehrt wird. Gleichzeitig sind beide Teile darüber einig, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.<sup>33</sup>

Gemäß § 518 Abs. 1 BGB bedarf das Schenkungsversprechen der notariellen Beurkundung. Ist Gegenstand der Zuwendung ein Grundstück, ist § 311b BGB zu beachten.

20

23 Krauß, Vermögensnachfolge, Kap. 1 Rn 29.

24 BGH ErbR 2021, 210, a.A. Vorinstanz OLG Stuttgart, 8.1.2020 – 9 U 345/19.

25 BGH NJW 2020, NJW 2396 Rn 13.

26 RGZ 90, 171 (181); BGH NJW 1981, 47. Krit. aber BeckOGK/Harke, § 516 Rn 58.1.

27 LG Berlin NJW 1992, 1327 (1328).

28 Vgl. RGZ 111, 151 (153); vgl. auch Staudinger/Chiusi (2021), § 516 Rn 50.

29 Staudinger/Chiusi (2021), § 516 Rn 56.

30 So auch J. Mayer/Geck, Der Übergabevertrag, § 1 Rn 7.

31 Krauß, Vermögensnachfolge, Rn 45.

32 OLG Düsseldorf ErbR 2015, 93.

33 OLG Brandenburg NJW-RR 2020, 451 Rn 30.

## b) Schenkung unter Auflage

- 21 Auch eine Schenkung unter einer Auflage<sup>34</sup> entspricht dem gesetzlichen Leitbild der §§ 516 ff. BGB, stellt also eine echte Schenkung im Sinne des Gesetzes dar. Der unentgeltlichen Zuwendung ist lediglich eine Bestimmung beigefügt, nach der der Empfänger der Schenkung zu einer Leistung, d.h. einem Tun oder Unterlassen, verpflichtet ist, wobei es nicht erforderlich ist, dass die Mittel zur Vollziehung der Auflage dem Gegenstand selbst entnommen werden.<sup>35</sup> In der Regel soll aber die Auflage aus dem Wert der Zuwendung erfolgen. Ansonsten könnte der Schenkungscharakter fraglich sein. Die Auflage kann auch Hauptmotiv der Schenkung sein, braucht also nicht Nebenzweck zu sein. Der Beschenkte übernimmt eine eigene obligatorische Leistungspflicht. **Gegenstand** der dem Beschenkten auferlegten Leistungspflicht kann jedes Tun oder Unterlassen sein. Es kommt nicht darauf an, ob die Leistung materieller oder immaterieller Art ist.<sup>36</sup> Im Schenkungsrecht nicht vorgesehen ist eine Auflage mit dinglicher Wirkung.<sup>37</sup> Muss der Beschenkte lediglich bereits bestehende gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Einschränkungen des Schenkungsgegenstands weiterhin dulden bzw. übernehmen, liegt hierin keine Auflage.<sup>38</sup> Wird beispielsweise ein Grundstück, welches mit einem beschränkt dinglichen Recht belastet ist, übertragen, ist diese Übertragung als reine Schenkung und nicht als Schenkung unter Auflage anzusehen.<sup>39</sup> Von einer Aufлагenschenkungen ist dann auszugehen, wenn sich der Beschenkte selbst verpflichtet, dem Schenker oder auch einem Dritten ein Nießbrauchsrecht oder ein leibtägliches unentgeltliches Wohnungsrecht einzuräumen.<sup>40</sup>
- 22 Sowohl der Schenker als auch der Beschenkte oder auch ein Dritter können Begünstigte der Leistung sein.<sup>41</sup> Für den Fall, dass ein Dritter Begünstigter sein sollte, finden die Vorschriften des § 328 ff. BGB Anwendung. Dadurch, dass eine Leistungspflicht des Beschenkten besteht, handelt es sich bei der Schenkung unter Auflage nicht um ein lediglich rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft.<sup>42</sup> Liegt ein Verstoß gegen § 134 BGB (Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot) bzw. gegen § 138 BGB vor und ist deshalb die Auflage nichtig, so gilt § 139 BGB. Dies führt dazu, dass auch die Schenkung i.d.R. unwirksam ist.<sup>43</sup> Liegt bereits ein Vollzug der Schenkung vor, kann diese nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts zurückgefordert werden. Wurde nur der Erbe des Erstbeschenkten mit einer Auflage dahin gehend beschwert, den Schenkungsgegenstand nach dem Tod des Erstbeschenkten an einen Dritten herauszugeben, ist eine derartige Auflage unwirksam. Unwirksamkeit liegt

34 Die steuerliche Behandlung der Schenkung unter Auflage richtet sich nach § 7 ErbStG; steuerrechtlich wird unterschieden zwischen Nutzungs- oder Duldungsauflagen und sog. Leistungsauflagen, MüKo/Kollbosser, § 7 ErbStG Rn 6 ff.; ausführlich hierzu *Troll/Gebel/Jülischer/Gottschalk*, ErbStG, § 7 Rn 294 ff.

35 H.M., MüKo/Koch, § 525 Rn 2 m.w.N.; a.A. *Coing*, NJW 1949, 260, 261.

36 MüKo/Koch, § 525 Rn 2; Beispiele für immaterielle Güter: BeckOGK/Harke, § 525 BGB Rn 8.

37 MüKo/Koch, § 525 Rn 2.

38 MüKo/Koch, § 525 Rn 2.

39 BGHZ 107, 156, 159; BGH WM 1990, 1790, 1791.

40 MüKo/Koch, § 525 Rn 2 m.w.N.

41 Vgl. auch BGH FamRZ 1970, 185, 186; *Enneccerus/Lehmann*, Schuldrecht, § 125 I (S. 484 f.); BeckOGK/Harke, § 525 BGB Rn 6 f.

42 BFHE 120, 165 f.; OLG Frankfurt Rpfleger 1974, 429; OLG Hamm OLGZ 1978, 422, 425.

43 MüKo/Koch, § 525 Rn 3; *Staudinger/Chiusi* (2021), § 525 Rn 33 f.

deshalb vor, weil in der Auflage ein formbedürftiges Vermächtnis zu sehen ist. Zu dessen Errichtung konnte sich der Erstbeschenkte vertraglich nicht verpflichten (§ 2302 BGB).<sup>44</sup>

Die Auflage kann durchaus das Leitmotiv der Schenkung wiedergeben.<sup>45</sup> Aber auch die Schenkung unter einer Auflage setzt voraus, dass das Rechtsgeschäft die Begriffsmerkmale einer Schenkung aufweist. Seinen Charakter als Schenkung verliert das Rechtsgeschäft selbst dann nicht, wenn die Leistung des Schenkers und der Wert der zu erbringenden Auflage objektiv gleichwertig sind, soweit nur die Parteien subjektiv davon ausgehen, dass das vom Schenker Geleistete mehr wert ist.<sup>46</sup> Somit spielt das Wertverhältnis von Schenkungszuwendung und Auflage keine Rolle. Liegt allerdings subjektiv weder eine materielle noch eine immaterielle Bereicherung des Zuwendungsempfängers vor, ist eine Schenkung zu verneinen. In derartigen Fällen kann die rechtsgeschäftliche Abrede häufig als entgeltliches Rechtsgeschäft ausgelegt werden, und zwar dann, wenn die Parteien von einer wechselseitigen Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung ausgehen. Handelt es sich beim Leistungsempfänger jedoch lediglich um eine Durchgangsperson, d.h. ist er verpflichtet, die Zuwendung weiterzureichen bzw. auch dann, wenn er diese vollständig zum Vollzug der Auflage einzusetzen hat, kann es sich hierbei um einen Auftrag<sup>47</sup> oder um ein fiduziarisches Rechtsgeschäft handeln.<sup>48</sup> Soweit der Empfänger die Auflage nicht vollzieht, steht dem Schenker gem. § 527 BGB ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenks zu, wobei sich dieser Herausgabeanspruch auf das, was zum Vollzug der Auflage zu verwenden war, beschränkt. Die Vorschrift des § 527 BGB enthält insoweit eine Rechtsfolgenverweisung.

Kann das Geschenk real geteilt werden, ist nur dieser real abtrennbare Teil zurückzugeben. Ein darüber hinausgehender Teil verbleibt beim Beschenkten. Soweit das Schenkungsobjekt tatsächlich nicht teilbar ist, besteht von Anfang an nur ein Geldanspruch, der auf den Wert der Aufwendungen begrenzt ist, die zur Erfüllung der Auflage erforderlich waren.<sup>49</sup> Demgemäß ist die Rückforderung des gesamten Schenkungsgegenstands ausgeschlossen, es sei denn, der Schenker hat sich ein vertragliches Rückerwerbsrecht vorbehalten bzw. zur Erfüllung der Auflage wäre der gesamte Gegenstand in seiner individuellen Substanz zu verwenden gewesen.

In der Rechtsprechung wurde der Übergabevertrag gegen Pflegeverpflichtung als Schenkung unter Auflage betrachtet,<sup>50</sup> wobei dies nicht ohne Kritik geblieben ist.<sup>51</sup>

44 MüKo/Koch, § 525 Rn 3 m.w.N.; OLG Stuttgart HEZ 3, 1 ff.; Feick, ZEV 2002, 85, 87 m.w.N.; Feick, ZEV 2002, 85, 90 schlägt insofern vor, die Erfüllung der Auflagenverpflichtung „zu Lebzeiten“ des Erstbeschenkten zu terminieren;

45 RGZ 60, 238, 240.

46 RGZ 60, 288, 240; RGZ 62, 386, 390; MüKo/Koch, § 525 Rn 4 f., wo davon ausgegangen wird, dass selbst dann, wenn beide Parteien auch subjektiv von Gleichwertigkeit ausgehen, ein immaterieller Vorteil des Beschenkten ausreicht, damit das Rechtsgeschäft seinen Charakter als Schenkung nicht verliert. Ein immaterieller Vorteil wird auch darin gesehen, dass die Auflagenleistung den eigenen Interessen des Beschenkten dient oder er wenigstens einen zeitlichen Vorteil in Form einer zeitweiligen Nutzungsmöglichkeit hat.

47 Vgl. BGH NJW 1953, 1585; BGHZ 157, 178, 182 f.; OLG Jena SeuffA 93 Nr. 106; OLG München HRR 1941 Nr. 228; MüKo/Koch, § 525 Rn 6 m.w.N.

48 Vgl. zur Abgrenzung BGHZ 157, 178, 181 ff.; Rawert, NJW 2002, 3151, 3152; MüKo/Koch, § 525 Rn 6 m.w.N.

49 MüKo/Koch, § 527 Rn 3.

50 OLG Bamberg NJW 1949, 788; BGH NJW 1989, 2122; MüKo/Koch, § 525 Rn 12.

51 LG Passau RdL 1975, 70; Weyland, MittRhNotk 1997, 55, 67; Probst, JR 1990, 193, 194; J. Mayer, DNotZ 1996, 611.

Weitere Beispiele für eine Schenkung unter Auflage:

- Schenkung zur Grabpflege<sup>52</sup>
- Schenkung eines Kapitalbetrages mit der Verpflichtung zur Abfindung von Angehörigen<sup>53</sup>
- Schenkung zur Altersvorsorge<sup>54</sup>
- Schenkung eines Gegenstandes verbunden mit der Verpflichtung, nur mit Einwilligung des Schenkers darüber zu verfügen.<sup>55</sup>

### c) Gemischte Schenkung

#### aa) Grundsätzliches

- 26 Eine gemischte Schenkung ist ein einheitlicher Vertrag, bei dem der Wert der Leistung des einen dem Wert der Leistung des anderen Vertragsteils nur zum Teil entspricht (**objektives Missverhältnis**) und die Vertragsteile dies wissen und übereinstimmend wollen, dass der überschießende Wert unentgeltlich zugewendet wird.<sup>56</sup> Für den Fall, dass die höherwertige Leistung **real teilbar** ist, wird somit der äußerlich einheitliche Vertrag rechtlich in zwei selbstständige Verträge aufgespalten. Der eine Vertrag ist entgeltlich, der andere unentgeltlich ist.<sup>57</sup> Wird für ein Grundstück ein überhöhter Preis bezahlt und sind sich die Parteien hierüber bewusst, handelt es sich um einen Kaufvertrag, der mit der Schenkung des Überschussbetrages gekoppelt ist. Im umgekehrten Fall, d.h. es wird ein niedrigerer Preis bezahlt, kann es sich u.U. um einen Kaufvertrag mit schenkweiser Überlassung des Zubehörs handeln.<sup>58</sup> In den Fällen, in denen die höherwertige Zuwendung hingegen nicht **real unteilbar** ist, handelt es sich um eine gemischte Schenkung.<sup>59</sup> Dass der objektive Wert der Zuwendung mindestens das Doppelte der Gegenleistung beträgt, wird nicht vorausgesetzt.<sup>60</sup> Bei der Feststellung, ob teilweise Unentgeltlichkeit gegeben ist, ist sowohl der Wert eines dem Übergeber gewährten Wohnrechts als auch der Wert der Leistungen, die der Übernehmer auf das Grundstück erbracht hat, in Abzug zu bringen.<sup>61</sup> Sind bezüglich eines Grundstücks Belastungen in Abteilung III eingetragen, die persönliche Verbindlichkeiten des Zuwendungsempfängers sichern, bleiben diese außer Betracht. Erwirbt der Zuwendungsempfänger unentgeltlich und tritt er kraft Gesetzes in bestehende Mietverhältnisse im Hinblick auf eine Vermietung des Übergabeobjekts ein, ist hieraus nicht zu schließen, dass es sich um eine gemischte Schenkung handelt.
- 27 Die gemischte Schenkung zerfällt in einen **unentgeltlichen** und einen **entgeltlichen Teil**. Die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen sind im Gesetz nicht geregelt. Diesbezüglich werden verschiedene Theorien vertreten:

52 RGZ 112, 210 (213 f.); 120, 237 (240).

53 BFHE 145, 211 (214) = BStBl II 1986, 161 = NJW 1986, 1009.

54 OLG Köln FamRZ 1984, 64 f.

55 MüKo/Koch, § 525 Rn 12 m.w.N.

56 BeckOK/Gehrlein, § 516 Rn 13; MüKo/Koch, § 516 Rn 34; BGH NJW-RR 1996, 754; NJW-RR 2002, 3165.

57 MüKo/Koch, § 516 Rn 34 m.w.N.

58 MüKo/Koch, § 516 Rn 34 m.w.N.

59 RGZ (GS) 163, 259 (260); BGH NJW 1961, 604 (605); BGHZ 59, 132 (136) = NJW 1972, 1709; BGHZ 82, 274 (281 f.) = NJW 1982, 43; BGH NJW-RR 1993, 773 (774); 1996, 754 (755); NJW 2012, 605 Rn 14; ZEV 2013, 213 Rn 15; NJW 2014, 294 Rn 15; BayObLGZ 1996, 20 (26); OLG Düsseldorf NJW-RR 2001, 1518 (1519).

60 BGH NJW 2012, 605; BGH ZEV 2013, 213 Rn 15 f.

61 BGH NJW 2012, 605; NJW-RR 2020, 179 Rn 7.

Die **Einheitstheorie** geht davon aus, dass die verschiedenen Vertragstypen in der gemischten Schenkung zu einem einheitlichen Vertrag verschmolzen werden. Eine Zerlegung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil ist nicht möglich, so dass im Grundsatz alle Rechtsnormen, die für die einzelnen Vertragstypen gelten, kumulativ anzuwenden sind.<sup>62</sup> Nach der **Trennungstheorie** erfolgt eine Zerlegung des Rechtsgeschäfts in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil, und zwar auch dann, wenn die Leistungen real nicht teilbar sind. Auf jeden Teil werden die Regeln angewandt, die auf den isolierten Teil anwendbar wären. Es müsse eine wertmäßige Aufteilung in ideelle Bruchteile erfolgen, da eine reale Abtrennung der schenkweisen Mehrleistung nicht möglich sei. Für eine derartige Aufteilung seien der Parteiwille und das subjektive Wertverhältnis der Leistungen heranzuziehen.<sup>63</sup> Nach h.M. ist der **Zweckwürdigungstheorie**<sup>64</sup> zu folgen. Es wird auf eine Zuordnung zu einem bestimmten gesetzlich vorgegebenen Regelungstypus verzichtet. Im Einzelfall sind diejenigen Normen anzuwenden, die dem Zweck bzw. dem Willen der Vertragsparteien am ehesten entsprechen. Aufgrund des wirtschaftlichen Schwerpunkts des Rechtsgeschäfts kann dies dazu führen, dass ausschließlich schenkungs- oder kaufrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.<sup>65</sup>

Der BGH hat sich bisher keiner der vertretenen Theorien ausdrücklich angeschlossen. Die Rechtsprechung orientiert sich jedoch unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien am wirtschaftlichen Zweck der gemischten Schenkung und somit insbesondere daran, ob der unentgeltliche Charakter überwiegt.<sup>66</sup> 28

Ist die Zuwendung des Schenkers doppelt so hoch wie der Wert der Gegenleistung, liegt eine gemischte Schenkung nicht vor.<sup>67</sup> Von gemischten Schenkungen ist regelmäßig bei Übergabeverträgen auszugehen, die eine künftige Erbfolge vorwegnehmen.<sup>68</sup> Wird mit der Übertragung eines Grundstücks die jahrzehntelange kostenlose Überlassung einer Wohnung abgegolten, liegt hierin keine gemischte Schenkung.<sup>69</sup> Eine gemischte Schenkung liegt auch dann nicht vor, wenn die Differenz zum Verkehrswert einer Immobilie durch ein Wohnrecht des Veräußerers ausgeglichen wird.<sup>70</sup> Eine gemischte Schenkung ist auch dann abzulehnen, wenn es sich um einen Verkauf eines Erbbaurechts mit einem Wert von 79.000 EUR zwecks Abwendung der Zwangsversteigerung zum Preis von 70.000 EUR an einen Enkel handelt.<sup>71</sup> 29

Die Unentgeltlichkeit der Leistung an sich ist stets nach der objektiven Sachlage zu beurteilen,<sup>72</sup> allerdings muss die Bewertung der Vertragspartner anerkannt werden, wenn sie bei- 30

62 MüKo/Koch, § 516 Rn 36 m.w.N.

63 RGZ 148, 236, 240 f.; ferner RGZ 68, 326, 328 f.; RGZ 163, 257, 260; der Einheitstheorie ist das RG hingegen in RGZ 101, 99 ff. gefolgt. Aus dem Schrifttum wird die Trennungstheorie u.a. vertreten von *Koepen*, Das sogenannte negotium mixtum cum donatione nach Pandekten und BGB, 1901, 26 ff.; *Weirauch*, GruchB 48, 229, 244 f.; auch zu den verschiedenen Ausprägungen der Trennungstheorie bei *Dellios*, 1981, 106 ff.

64 MüKo/Koch, § 516 Rn 38 m.w.N.; *Enneccerus/Lehmann*, SchuldR § 124 II (S. 482 f.); *Esser/Weyers*, SchuldR BT I § 12 I 3; *Larenz/Canaris*, SchuldR BT II § 63 III 1b; *Medicus/Petersen*, BürgerlR Rn 380 f.; *BeckOK/Gehrlein*, § 516 Rn 14; *Staudinger/Chiusi* (2021), § 516 Rn 77.

65 *J. Mayer/Geck*, Der Übergabevertrag, § 2 Rn 11 m.w.N.

66 BGH NJW 1952, 20; NJW 1959, 1363; NJW 1990, 2616.

67 BGH ZEV 2013, 213.

68 BGHZ 107, 156, 159; BGHZ 3, 206; BGH NJW 1995, 1350.

69 OLG Düsseldorf NJW-RR 2001, 1518.

70 OLG Koblenz ZMR 2013, 437; *Becker*, NJW 2021, 1265.

71 OLG Hamm NJW-RR 2018, 7 Rn 41 ff.

72 OLG Hamm NJW-RR 1993, 1412.

spielsweise unter Berücksichtigung eines Verwandtschaftsverhältnisses noch in einem vernünftigen Rahmen bleibt.<sup>73</sup> Das Widerrufsrecht des Schenkers nach § 530 BGB bezieht sich grundsätzlich nur auf den unentgeltlichen Teil, auf den ganzen Gegenstand jedoch dann, wenn der Schenkungscharakter (Unentgeltlichkeit) des Geschäfts überwiegt.<sup>74</sup> In diesem Falle ist das Schenkungsobjekt nur Zug um Zug gegen Wertausgleich hinsichtlich des entgeltlichen Teils zurückzugeben.<sup>75</sup>

#### bb) Prinzip der subjektiven Äquivalenz

- 31 Zur Beurteilung, ob eine gemischte Schenkung vorliegt, ist das sogenannte Prinzip der subjektiven Äquivalenz heranzuziehen. Inwieweit eine teilweise unentgeltliche Zuwendung vorliegt, hängt demnach vom Wert der auszutauschenden Leistungen ab, den die Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsfreiheit selbst bestimmen.<sup>76</sup> Leistung und Gegenleistung zu bewerten, ist somit zunächst Sache der Parteien. Deren Bewertungen in einem Übergabevertrag müssen also anerkannt werden, wenn sie sich auch unter Berücksichtigung eines Verwandtschaftsverhältnisses noch in einem vernünftigen Rahmen bewegen.<sup>77</sup> Erst bei auffallend grobem Missverhältnis zwischen den wirklichen Werten von Leistung und Gegenleistung ist von teilweise unentgeltlicher Zuwendung auszugehen,<sup>78</sup> was im Hinblick auf die Beweislast eine tatsächliche Vermutung zugunsten einer Schenkung auslöst.<sup>79</sup> Nach bisheriger Rechtsprechung wird bei diesem auffallend groben Missverhältnis vermutet, dass die Parteien dies zum einen erkannt haben und sich zum anderen über die teilweise Unentgeltlichkeit einig waren.<sup>80</sup> In jüngerer Zeit ist die Rechtsprechung dazu übergegangen, eine Anwendung der Beweislastregelung bereits dann zu ermöglichen, wenn das Mehr der Zuwendung „über ein geringes Maß deutlich hinausgeht“.<sup>81</sup> Wurden Gegenleistungen vertraglich vereinbart, können diese nachträglich noch erhöht werden.<sup>82</sup> Dies gilt grundsätzlich auch bei Zuwendungen unter Ehegatten. Allerdings ist hier Voraussetzung, dass die Zusatzvergütung angemessen ist.<sup>83</sup> Nach BGH ist sogar die nachträgliche Begründung eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts durch einseitige Verfügung von Todes wegen zulässig.<sup>84</sup> Die bisherige höchstrichterliche Rspr. hat der BGH dahingehend bestätigt, dass die Pflichtteilsberechtigten auch nachträgliche Vereinbarungen über die Entgeltlichkeit von lebzeitigen Rechtsgeschäften des Erblassers hinnehmen müssten, solange zwischen Leistung und Gegenleistung kein auffälliges, grobes Missverhältnis bestehe.<sup>85</sup> Man spricht von der sog.

73 BGH NJW 1961, 604; OLG Bamberg ZEV 2008, 386; RGZ 60, 238, 242; RGZ 163, 257, 259; BGH FamRZ 1970, 376; NJW 2002, 2469, 2470; OLG Brandenburg NJW 2008, 2720, 2721; OLG Karlsruhe ErbR 2010, 296, 298 f.; OLG Koblenz FamRZ 2002, 1029.

74 BeckOK/*Gehrlein*, § 516 Rn 16; BGHZ 30, 21; BayObLGZ 1996, 20; BGH NJW 1972, 247.

75 BGH NJW 1989, 2122; BGH NJW 1990, 2616; MüKo/*Koch*, § 516 Rn 43 m.w.N.

76 BGHZ 59, 132; BGH NJW 1964, 1323; NJW 1995, 1349; NJW-RR 1996, 754; Brandenburgisches OLG Beck RS 2008, 12813; OLG Koblenz ZEV 2021, 253; BeckOK/*Müller-Engels*, § 2325 Rn 9.

77 BGHZ 59, 132, 135; BGH WM 1990, 1790, 1791.

78 BGHZ 59, 132.

79 BGH NJW 1961, 604, 605; BGH NJW 1995, 1349; BGH ZEV 1996, 197 zur Vermutung über die Einigung über teilweise Unentgeltlichkeit; für das Pflichtteilsrecht siehe auch *Pawlytta*, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler, Handbuch Pflichtteilsrecht, § 7 Rn 30 m.w.N.

80 *Berkefeld/Mayer*, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler, Handbuch Pflichtteilsrecht, § 11 Rn 158 ff.

81 BGHZ 87, 980; BGH NJW 1995, 1349.

82 RGZ 72, 188; RGZ 94, 157 BeckOK/*Müller-Engels*, § 2325 Rn 10.

83 BGH NJW-RR 1989, 706.

84 BGH NJW-RR 1989, 706; 1986, 164.

85 BGHZ 171, 136 = ZEV 2007, 326 m. zust. Anm. *Kornxl* = NJW-RR 2007, 803; ebenso *Schindler*, ZErB 2004, 46; a.A. etwa *Keim*, FamRZ 2004, 1081, 1084.

**nachträglichen Entgeltlichkeit.**<sup>86</sup> Auch die h.M. in der Literatur hat sich dieser Ansicht angeschlossen, wonach die nachträgliche Umwandlung einer Schenkung in ein entgeltliches Rechtsgeschäft (nachträgliche Entgeltabrede) für zulässig gehalten wird.<sup>87</sup>

Den Vertragsparteien steht demgemäß ein gewisser Spielraum zu, wobei dieser bislang nicht 32  
in Prozentangaben dargestellt wurde. Es wird in Anlehnung an das Schenkungssteuerrecht vertreten, dass bei einem objektiven Wertunterschied von etwa 20 bis 25 % die subjektive Annahme der Vertragsteile über die Gleichwertigkeit der ausgetauschten Leistungen zu akzeptieren ist.<sup>88</sup> Wertangaben in notariellen Verträgen, die oftmals zum Zwecke der Kostenersparnis weit unter den tatsächlichen Werten liegen, können ein grobes Missverhältnis weder herstellen noch verhindern. Sie sind unbeachtlich.<sup>89</sup>

#### d) Entgeltlichkeit aufgrund Gegenleistung

##### aa) Entgeltlichkeit durch synallagmatische/konditionale/kausale Verknüpfung mit einer Gegenleistung

Ist die Zuwendung mit einer Gegenleistung verknüpft, so liegt in Ermangelung des Tatbestandsmerkmals der Unentgeltlichkeit keine Schenkung gem. § 516 BGB vor. Diese Verknüpfung mit einer Gegenleistungspflicht kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen.<sup>90</sup> Die beiden Leistungen müssen nach dem Willen der Vertragsparteien in einem inneren rechtlichen Zusammenhang miteinander stehen.<sup>91</sup> 33

Am häufigsten ist wohl die **synallagmatische Verknüpfung** anzutreffen.<sup>92</sup> Eine solche liegt 34  
regelmäßig dann vor, wenn sich die Vertragsparteien gegenseitig im Sinne eines „do ut des“ zu Leistung und Gegenleistung verpflichten.

Praktisch sehr selten ist die **konditionale Verknüpfung** von Leistung und Gegenleistung. 35  
Zu beachten ist allerdings, dass eine solche konditionale Verknüpfung nicht schon dann vorliegt, wenn die Zuwendung des Schenkers unter der Bedingung steht, dass der Zuwendungsempfänger seinerseits leistet. Konditional ist die Verknüpfung vielmehr dann, wenn mit der eigenen Leistung die Erbringung der Gegenleistung bezweckt werden soll. Die eigene Leistung muss also zielgerichtet auf die Gegenleistung (= final) sein. Der Unterschied zum Synallagma besteht darin, dass kein Anspruch des Leistenden auf die Leistung des anderen besteht, sondern diese lediglich zur Wirksamkeitsbedingung für die eigene Leistung gemacht wurde. Bei Rechtsgeschäften mit konditionaler Verknüpfung ist bei Nichterbringung der Gegenleistung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 oder S. 2 Alt. 1 BGB rückabzuwickeln.<sup>93</sup>

86 Im Anschluss hieran auch OLG Schleswig BeckRS 2012, 11025 = MittBayNot 2013, 59; vgl. dazu auch G. Müller, in Schlitt/Müller, PflichtteilsR-HdB, § 11 Rn 32 ff.; Höfling, Die Schenkung und die unentgeltliche Verfügung im Erbrecht, 161 ff.

87 Dietz, MittBayNot 2008, 225 ff.; MüKo/Lange, § 2325 Rn 17; Staudinger/Herzog (2021), § 2325, Rn 12; BeckOGK/A. Schindler, § 2325 Rn 28; Burandt/Rojahn/Horn, § 2325 Rn 37.

88 Felix, DStR 1970, 7; weitere Ausführungen hierzu m.w.N. Berkefeld/Mayer, in: Mayer/Süß/Tanck/Bittler, Handbuch Pflichtteilsrecht, § 11 Rn 158 ff.

89 OLG Oldenburg NJW-RR 1992, 778.

90 MüKo/Koch, § 516 Rn 27.

91 RGZ 125, 380, 383; BGHZ 5, 302, 303, 304 f.; BGH NJW 1992, 238, 239.

92 MüKo/Koch, § 516 Rn 27; dort ist das Beispiel gebildet, dass eine synallagmatische Verknüpfung dann vorliegt, wenn zwei Personen sich gem. § 328 BGB zur Unterstützung eines Dritten verpflichten.

93 MüKo/Koch, § 516 Rn 27.